



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences
Fachbereich 2: Wirtschaft

Bachelorarbeit

Thema: Basel III

vorgelegt von: Julia Schwarz

geboren am: 08. August 1988

Studiengang: Wirtschaftsrecht

Matrikelnummer: 4051090

Erstgutachter: Herr Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

Zweitgutachter: Herr Prof. Dr. Wolfgang Küchenhoff

Datum der Abgabe: 18. November 2014

„Bankraub ist eine Unternehmung von Dilettanten. Wahre Profis gründen eine Bank.“

Bertolt Brecht (1898 -1956), deutscher Dramatiker und Dichter

„Vertrauen ist gut, Bankkontrolle ist besser“

Dr. Oliver Marc Hartwich, deutscher Ökonom und Medienkommentator

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis.....	VII
A. Einleitung	1
B. Die Vorgänger von Basel III.....	3
I. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und das Baseler Konkordat.....	3
1. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht.....	3
a) Entstehung.....	3
b) Zielsetzung und Vorgehensweise.....	4
c) Zusammensetzung und Wirkungsweise	5
2. Das Baseler Konkordat.....	6
II. Basel I.....	6
1. Entstehungsgründe	6
2. Regelungsinhalte	7
3. Umsetzung.....	8
4. Beurteilung	9
III. Basel II	9
1. Entstehung	10
2. Zielsetzung	12
3. Regelungsinhalte - Das Drei-Säulen-Prinzip	12
a) Säule 1: Mindestkapitalanforderungen.....	13
aa) Der Standardansatz.....	15
bb) Der IRB-Ansatz	16
b) Säule 2: Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren.....	20
c) Säule 3: Erweiterte Offenlegungspflicht (Marktdisziplin).....	21
4. Umsetzung.....	22
5. Beurteilung	23
IV. Zusammenfassung.....	24
C. Basel III – Das neue Regelwerk für widerstandsfähige Banken	24
I. Die Ausgangslage von Basel III.....	25
1. Ursachen der Finanzkrise	25
a) Entstehung der Immobilienkrise in den USA	25
b) Nutzung neuer gewinnbringender Finanzierungsmöglichkeiten	26
2. Folgen der Finanzkrise	28

Basel III

3. Reaktionen auf die Finanzkrise	30
4. Beurteilung zur Finanzkrise	31
II. Die neuen Ansätze von Basel III	31
1. Zielsetzung	32
2. Regelungsinhalte	32
a) Säule 1: Neue Mindestkapitalanforderungen	33
aa) Neue Anforderungen an das Eigenkapital	33
bb) Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischer Kapitalpuffer	35
cc) Liquiditätsstandards.....	35
dd) Leverage Ratio	36
ee) Kontrahentenausfallrisiko.....	37
ff) Verbriefungen.....	37
b) Säule 2: Erweiterung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	38
c) Säule 3: Erhöhte Anforderung an die Offenlegungspflicht.....	39
3. Umsetzung.....	39
4. Beurteilung	41
III. Zusammenfassung	41
D. Bewertung/ Ausblick	42
I. Gegenüberstellung der Regelungsinhalte von Basel II und Basel III	42
II. Bewertung der Neuerungen von Basel III	44
1. Erweiterung der Mindestkapitalanforderungen	44
2. Erweiterung der bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren	45
3. Ausweitung der Offenlegungspflicht	45
4. Zusammenfassung	46
III. Vor- und Nachteile von Basel III	46
1. Vorteile: Stärkung der Krisenfestigkeit der Banken	46
2. Nachteile: Hohe Anforderungen an die Umsetzung.....	47
a) Umsetzung der Basel III-Vorschriften in nationales Recht	47
b) Anwendung der Basel III-Vorschriften durch die Banken	48
c) Zusammenfassung.....	48
IV. Ausblick - Zukunftstauglichkeit von Basel III.....	48
1. Gegenwärtige Situation der Banken.....	49
2. Ausblick	49
3. Zusammenfassung.....	50
V. Resümee zur Bewertung.....	51
E. Fazit	52

Basel III

Selbstständigkeitserklärung.....	XI
Glossar.....	XII
Literaturverzeichnis.....	XV

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BRICS-Staaten	Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEBS	Committee of European Banking Supervisors
CRD I	Capital Requirements Directive I
CRD II	Capital Requirements Directive II
CRD III	Capital Requirements Directive III
CRD IV	Capital Requirements Directive IV
CRR	Capital Requirements Regulation
de	Deutschland
Dr.	Doktor
EAD	Exposure at Default
ECAI	External Credit Assessment Institutions
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FED	Federal Reserve System
FinDAG	Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Basel III

G10	Group of Ten
G20	Group of Twenty
Hrsg.	Herausgeber
IMF	International Monetary Fund
IRB-Ansatz	Internal Ratings Based Approach
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
KWG	Kreditwesengesetz
LCR	Liquidity Coverage Ratio
LGD	Loss Given Default
M	Maturity
max.	maximal
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
Nr.	Nummer
NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PD	Probability of Default
PIIGS	Portugal, Italien, Irland, Griechenland, Spanien
Prof.	Professor
PwC	PricewaterhouseCoopers
S.	Seite
sog.	sogenannte
Solv	Solvabilitätsverordnung

u.a.	unter anderem
US	United States
USA	United States of America
Vgl.	Vergleiche
www	world wide web
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabellen:

Tabelle 1	Vier Schuldnerklassen nach Basel I.....	8
Tabelle 2	Chronologie von Basel II	10
Tabelle 3	Risikogewichtung nach dem Standardansatz nach Standard & Poor's	16
Tabelle 4	Unterschiede zwischen dem Basisansatz und dem IRB-Ansatz	19
Tabelle 5	Vergleich der Regelungsinhalte von Basel II und Basel III.....	42

Abbildungen:

Abbildung 1	Die drei Säulen von Basel II.....	13
Abbildung 2	Die Ratingarten nach Basel II	14
Abbildung 3	Die neuen Eigenkapitalvorschriften nach Basel III.....	34
Abbildung 4	Die Berechnung der Leverage Ratio	37

A. Einleitung

„Bankraub ist eine Unternehmung von Dilettanten. Wahre Profis gründen eine Bank.“¹

Bertolt Brecht (1898 -1956), deutscher Dramatiker und Dichter

Diese durchaus provozierende Aussage wurde von Bertolt Brecht, einem berühmten deutschen Dramatiker und Dichter, zu Beginn des 20. Jahrhunderts getroffen. Er erkannte bereits damals das Risikopotenzial, das von Banken ausgeht. Bestätigung erhielt diese Auffassung letztlich durch den Ausbruch der Finanzkrise 2007/ 2008, deren Folgen sich global ausbreiteten und die Finanzwelt zutiefst erschütterten. Auslöser dieser Krise war im Endeffekt die Gewinn gier der Banker, die mit zunehmend riskanter werdenden Geschäften ihren Profit immer weiter ausweiten wollten. Die allgemeine Risikobereitschaft innerhalb des Bankensektors stieg dabei im Laufe der Zeit so weit an, dass alle Warnungen für eine sich abzeichnende Krise ignoriert wurden.

Im Ergebnis dieser Krise wurde insbesondere eine mangelhafte Eigenkapitalausstattung zahlreicher Banken deutlich, wodurch sich der Bankensektor mit erheblichen Liquiditätsproblemen konfrontiert sah. Die Handlungsfähigkeit einiger Bankhäuser wurde im Rahmen dessen sogar derart eingeschränkt, dass die Insolvenz drohte. Damit führte die Finanzkrise der Welt eindrucksvoll vor Augen, dass die bestehenden bankaufsichtlichen Regelungen massive Schwachstellen aufwiesen, die es zukünftig zwingend zu beseitigen gilt. Die Forderungen nach einer Ausweitung und stärkeren Regulierung der globalen Bankenaufsicht wurde dementsprechend immer lauter. Der deutsche Ökonom Dr. Oliver Marc Hartwich verlieh diesem Verlangen der breiten Öffentlichkeit mit den Worten des altbekannten Sprichwortes

„Vertrauen ist gut, Bankenkontrolle ist besser.“²

nachhaltig Ausdruck.

Zum Zweck der stärkeren Regulierung der globalen Finanzsysteme wurde vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht das Vorhaben *Basel III* ins Leben gerufen. Im Rahmen dessen erfolgte eine eingehende Überarbeitung der altbekannten Regelungen zur Bankenaufsicht mit

¹ Vgl. zitate.de (Hrsg.): Bertolt Brecht.

² Vgl. liberal, Debatten zur Freiheit (Hrsg.): Vertrauen ist gut, Bankenkontrolle ist besser.

dem primären Ziel, Banken mit einem höheren Eigenkapital auszustatten. Damit soll die Liquidität der Banken auch in Krisensituationen sichergestellt werden, sodass deren Widerstandsfähigkeit grundlegend gestärkt wird. Die globale Bankenaufsicht soll somit nachhaltiger gestaltet werden, wodurch eine Entstehung künftiger Krisen weitgehend unterbunden werden soll. Dementsprechend wird das Regelwerk Basel III auch als neuer Meilenstein der globalen Bankenregulierung geachtet.

Angesichts der scheinbar überraschend ausgebrochenen Finanzkrise und dem Scheitern der vorherigen bankaufsichtlichen Regelung stellt sich in diesem Zusammenhang allerdings die Frage:

Inwiefern kann Basel III tatsächlich als langfristiger und krisenfester globaler Regulierungsrahmen für Banken angesehen werden?

Die Beantwortung dieser Frage steht im Fokus der vorliegenden Bachelorarbeit. Voraussetzung hierfür ist jedoch nicht nur eine eingehende Betrachtung des neuen Regelwerkes. Es bedarf zudem auch eines grundlegenden Verständnisses der Vorgeschichte von Basel III, einschließlich den Geschehnissen der Finanzkrise. Infolgedessen gliedert sich diese Arbeit nachfolgend in vier Kapitel. Im ersten Teil sollen dabei zunächst auf die Vorgänger des neuen Regelwerkes Basel III eingegangen werden. Ausgehend von den Folgen der globalen Finanzkrise erfolgt dann im Anschluss die ausführliche Darstellung von Basel III mit seinen Neuerungen. Darauf basierend wird anschließend am Ende der Arbeit eine Bewertung dieser neuen Regelungen vorgenommen, sowie ein Ausblick hinsichtlich ihrer Zukunftstauglichkeit gegeben. Den Abschluss der vorliegenden Arbeit bildet schließlich die Beantwortung der oben aufgeführten Kernfrage im Rahmen eines kurzen Fazits.³

³ Die Arbeit und das zugrundeliegende Datenmaterial beruht auf dem Stand vom 18.11.2014.

B. Die Vorgänger von Basel III

Die Erarbeitung von Basel III stellt einen neuen Meilenstein in der Harmonisierung der bankaufsichtlichen Regelungen dar. Bevor jedoch detailliert auf dieses neue Regelwerk eingegangen werden kann, bedarf es zunächst eines grundlegenden Verständnisses seiner Vorgänger *Baseler Konkordat, Basel I und Basel II*, deren Erläuterung dieses Kapitel dient.

I. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht und das Baseler Konkordat

Der Ursprung der Basel-Regelwerke bildet dabei die Gründung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie die Veröffentlichung des Baseler Konkordats als Vorläufer von Basel I.

1. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht

Der *Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht*, in der englischen Sprache auch bezeichnet als *Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)*⁴, ist die bedeutendste normgebende Instanz für die Bankenregulierung auf globaler Ebene und wurde als Forum für regelmäßige Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten bei Angelegenheiten der Bankaufsicht Ende 1974 von den Zentralbankgouverneuren und den Chefs der Bankaufsichtsbehörden der G10-Staaten gegründet.⁵ Er setzte sich demnach zunächst aus zehn Staaten zusammen, wobei die Anzahl der Mitglieder im Laufe der Zeit kontinuierlich zunahm. Sein Sitz ist bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel angesiedelt, wo sich auch das dauerhafte Sekretariat des Ausschusses befindet.⁶

a) Entstehung

Der konkrete Anlass für die Gründung des Baseler Ausschusses bestand primär in den sich zunehmend global auswirkenden Bankenproblemen. Ursächlich hierfür war die Insolvenz des deutschen Bankhauses Herstatt (sog. *Herstatt-Krise*), die letztlich im Zusammenbruch der Franklin National Bank in den USA gipfelte.⁷ Denn Banken außerhalb Deutschlands mussten daraufhin schwere Verluste durch ausfallende Forderungen an Herstatt hinnehmen, was dem

⁴ Im Folgenden oftmals auch Baseler Ausschuss oder der Ausschuss

⁵ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): history of the Basel Committee i.V.m. Schröder (2014): Entstehung von Basel III, Kap. 3, S.13.

⁶ Vgl. Schröder (2014): Entstehung von Basel III, Kap. 3, S.13 i.V.m. BIZ (Hrsg.) (2013): Charta, Kap. 4, Nr. 11, S. 5 f.

⁷ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): history of the Basel Committee, i.V.m. FAZ (Hrsg.) (2009): Die Bruchlandung.

Debakel eine internationale Dimension gab. Infolgedessen sah sich schließlich auch die Franklin National Bank im Oktober desselben Jahres gezwungen, ebenfalls ihre Tore zu schließen.⁸

Diese Geschehnisse verdeutlichten eingehend, dass in einer Zeit, in der sich die Finanzsysteme immer rasanter entwickelten, internationale Bankaktivitäten nicht hinreichend genug überwacht wurden. Dieser Zustand führte wiederum zu einer Verletzbarkeit des globalen Finanzsystems, das daraufhin an Stabilität verlor. Als Antwort auf diese Fehlentwicklungen wurde schließlich der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht ins Leben gerufen.⁹

b) Zielsetzung und Vorgehensweise

Das Ziel des Ausschusses besteht im Erlass von Bankregulierungsmaßnahmen und Aufsichtspraktiken, um eben derartigen Entwicklungen vorzubeugen und

- die Stabilität des internationalen Bankensystems zu stärken,
- staatenübergreifende Regeln zur Bankenaufsicht zu erarbeiten
- sowie dadurch die Finanzstabilität zu fördern.¹⁰

Zu diesem Zweck erfolgt ein reger Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Banken und Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten, um bestehende aber auch potentielle Risiken frühzeitig zu erkennen und entgegenzuwirken. Unter Einbeziehung der sich daraus ergebenden Erkenntnisse erfolgt die konkrete Ausarbeitung von Richtlinien und Aufsichtsstandards von speziell zu diesem Zweck errichteten Arbeitsgruppen. Diese werden daraufhin vom Baseler Ausschuss verabschiedet und dienen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten als Unterstützung bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten. Obwohl die Regelungen und Standards lediglich Empfehlungen darstellen und keinen unmittelbar bindenden Gesetzescharakter haben, werden diese allerdings von den Mitgliedsstaaten als solche erachtet und weitgehend in nationales Recht übernommen. Der Ausschuss überwacht dabei die zeitnahe, konsequente

⁸ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): history of the Basel Committee.

⁹ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): history of the Basel Committee.

¹⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 84 i.V.m. FINMA (Hrsg.): Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

und wirksame Umsetzung der Regelungen und Standards und sorgt somit dafür, dass für alle Banken der Mitgliedsstaaten die gleichen Spielregeln gelten.¹¹

c) Zusammensetzung und Wirkungsweise

Nachdem der Basler Ausschuss 1974 als Zehner-Gruppe begann, besteht er nunmehr aus 27 Mitgliedsstaaten. Dazu gehören Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Singapur, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, Türkei, Vereinigtes Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.¹² Diese Länder entsenden zur jeweiligen Interessensvertretung Abgesandte ihrer Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in den Ausschuss. Deutschland wird dementsprechend durch Abgesandte der deutschen Bundesbank und der BaFin vertreten.¹³ Der Ausschuss kommt dabei regelmäßig vier Mal im Jahr zusammen und diskutiert u.a. über die aktuellen Geschehnisse in der Politik und auf den Finanzmärkten sowie über mögliche Anpassungen und Neuregelungen in der Bankenaufsicht und formuliert diese gegebenenfalls als neuen Standard aus.¹⁴

Unter Berücksichtigung der zunehmenden globalen Vernetzung der Finanzmärkte einerseits und der Schaffung einer weltweiten Anerkennung der erarbeiteten Empfehlungen andererseits, arbeitet der Baseler Ausschuss zudem noch mit weiteren, übergeordneten Institutionen und Zusammenschlüssen zusammen wie bspw. der Europäischen Kommission, der International Monetary Fund (IMF) sowie der Weltbank. Diese entsenden ebenfalls Vertreter zu Sitzungen des Ausschusses.¹⁵ Darüber hinaus erfolgt aber auch noch ein reger Austausch mit Zentralbanken und Aufsichtsinstanzen von Nichtmitgliedstaaten des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, um deren Erfahrungen bezüglich der Bankenaufsicht in die Erarbeitung ihrer Standards mit einzubeziehen.¹⁶ Auf dieser Grundlage entstanden so seit 1974 verschiedene Regelungen und Standards, deren Bedeutsamkeit bis in die Gegenwart reicht.

¹¹ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): Charta, Kap. 1, Nr. 2, S. 1 i.V.m. FINMA (Hrsg.): Basler Ausschuss für Bankenaufsicht.

¹² Vgl. BIZ (Hrsg.): Mitglieder des Basler Ausschusses.

¹³ Vgl. Schröder, M. (2014): Entstehung von Basel III, Kap. 3, S. 14. i.V.m. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 84.

¹⁴ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): Charta, Kap. 4, Nr. 8.2, S. 4

¹⁵ Vgl. Schröder, Entstehung von Basel III, Kap. 3, S. 14

¹⁶ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2013): Charta, Kap. 1, Nr. 2.

Bekannt sind diese in erster Linie unter den Regelwerken *Baseler Konkordat*, *Basel I*, *Basel II* und nun auch *Basel III*.¹⁷

2. Das Baseler Konkordat

Als erstes wichtiges Regelwerk des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht gilt das 1975 verabschiedete *Baseler Konkordat*, welches als Vorläufer von Basel I anzusehen ist. Der Ansatzpunkt dieses Regelwerkes bestand darin, dass keine Auslandsniederlassung einer Bank unbeaufsichtigt bleiben darf und dass die Aufsicht angemessen zu erfolgen hat. Dementsprechend bezogen sich die darin aufgeführten Empfehlungen auf eine sachgemäße Zusammenarbeit zwischen der Heimat- und Gastlandaufsicht bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitender Tätigkeit von Banken.¹⁸

Zugleich diente das Baseler Konkordat auch noch als Grundlage für eine Vielzahl an *Memoranda of Understanding*, die als eine Art doppelseitiger Vertrag zwischen zwei Staaten betreffend der gegenseitigen Bankenaufsicht zu verstehen sind. Die Aufsichtstätigkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zweier Staaten sollte damit vereinfacht und beschleunigt werden.¹⁹

II. Basel I

Nach erfolgter Überarbeitung des Baseler Konkordats wurde im Jahr 1988 das Schriftstück *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen* veröffentlicht, welches auch als *Baseler Akkord* oder als *Basel I* bekannt ist. Dieses Regelwerk gilt bis heute als Meilenstein in der internationalen Harmonisierung der bankenaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen.²⁰

1. Entstehungsgründe

Der konkrete Anlass für die Ausarbeitung von Basel I bestand im gefährlichen Tiefstand des Eigenkapitals der weltweit bedeutendsten Banken Anfang der 80er Jahre. Ausgelöst wurde

¹⁷ Vgl. Schröder (2014): Entstehung von Basel III, Kap. 3, S. 15 f.

¹⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 84 i.V.m. Schröder (2014): Entstehung Basel III, Kap. 3.2.1, S. 18.

¹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 84.

²⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 84.

dieser Effekt zum einen durch den Zusammenbruch der bereits erwähnten Herstatt-Bank, infolgedessen der Eigenkapitalpuffer zahlreiche Banken zur entsprechenden Verlustdeckung massiv zusammenschrumpfte. Aufgrund der zunehmenden Globalisierung bauten die Banken zum anderen aber auch ihre Geschäfte immer weiter aus ohne jedoch eine passende Eigenkapitalunterlegung vorzunehmen. Um das ansteigende Insolvenzrisiko der Banken und die Folgen der Einleger bei einer Risikoverwirklichung zu verringern, wurde das Reformpaket Basel I erarbeitet, dessen Regelungen auf die Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung sowie auf die Schaffung einheitlicher internationaler Wettbewerbsbedingungen abzielten.²¹

2. Regelungsinhalte

Basel I enthielt die ersten Regulierungsempfehlungen des Baseler Ausschusses für seine Mitgliedsstaaten zum Zweck der Stabilisierung des Finanzsektors. Demnach waren die Banken verpflichtet, ihre risikobehafteten Aktivposten, in Form von Kreditrisiken und anderen Risiken mit einer Eigenkapitalquote von 8 % zu hinterlegen. Dies bedeutet, dass der Kreditspielraum einer Bank auf das 12,5-fache des zu haftenden Eigenkapitals begrenzt ist. Auf diese Weise soll die Gefahr von Verlusten einer Bank, die infolge einer Bonitätsverschlechterung des Schuldners oder eines Kreditausfalls auftreten können, reduziert und somit zugleich auch das eigene Insolvenzrisiko begrenzt werden.²² Das zu hinterlegende Eigenkapital einer Bank kann sich dabei aus dem Aktienkapital und einbehaltenen Gewinnen sowie aus zusätzlichen internen und externen Ressourcen in Form des Ergänzungskapital zusammensetzen, wobei darauf zu achten ist, dass dieses mindestens zur Hälfte aus der erstgenannten Klasse stammen muss.²³

Darüber hinaus bestimmten die Regelungen von Basel I, dass bei der Kreditvergabe grundsätzlich eine Risikogewichtung der Schuldner erfolgen muss. Dabei besteht eine Einstufungsmöglichkeit der Schuldner einer Bank in vier Klassen, für die wiederum verschiedene Prozentsätze maßgeblich sind, wie die folgende Tabelle zeigt.²⁴

²¹ Vgl. Duthel (2013): Basel I, II, III, S. 3

²² Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 6.

²³ Vgl. Braun, Gstach (2002): Rating kompakt, S. 28.

²⁴ Vgl. Kredit und Finanzen (Hrsg.) (2007): Basel I.

Basel III

Tabelle 1: Vier Schuldnerklassen nach Basel I²⁵

Prozentsatz der Risikogewichtung	Schuldner
0 %	für Kredite an staatliche Schuldner (OECD-Staaten)
20 %	für Kredite an Banken mit Sitz in den OECD
50 %	für grundpfandrechtlich gesicherte Realkredite (Hypothekenkredite)
100 %	für Kredite an Nichtbanken (Unternehmen und andere Kunden)

Die konkrete Ermittlung des jeweils zu hinterlegenden Eigenkapitals basiert dabei auf folgender Formel: **Eigenkapitalhinterlegung = Forderungssumme x Risikogewicht in % x 8 %**²⁶

Demnach müsste bspw. eine Bank bei einer Kreditvergabe in Höhe von einer Million Euro an einen OECD-Staat diesen mit null Euro Eigenkapital hinterlegen, wohingegen die Bank bei derselben Kreditvergabe an ein Unternehmen diesen mit 80.000 Euro Eigenkapital hinterlegen müsste.²⁷

Darüber hinaus entstand aufgrund der wachsenden Bedeutung der globalen Handelsaktivitäten der Banken im Nachhinein noch die Notwendigkeit einer dahingehenden Ergänzung von Basel I. Dementsprechend wurden vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht 1996 die *Marktpreisrisiken* von Banken mit in deren Kapitalunterlegungspflicht einbezogen, sodass neben den Kreditrisiken nun auch die Preisänderungsrisiken von Schuldverschreibungen, Aktien und Rohwaren entsprechend mit ausreichendem Eigenkapital zu unterlegen waren.²⁸

3. Umsetzung

Die Regelungsinhalte von Basel I entfalteten zunächst nur gegenüber international tätigen Banken Gültigkeit. In den 90er Jahren erfolgte jedoch eine Anerkennung des Reformpakets als internationaler Standard für Banken, woraufhin es in über 100 Ländern seine Anwendung

²⁵ Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 6 f.

²⁶ Vgl. Kredit und Finanzen (Hrsg.) (2007): Basel I i.V.m. Wolfram (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 7 f.

²⁷ Vgl. Kredit und Finanzen (Hrsg.) (2007): Basel I i.V.m. Wolfram (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 7.

²⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 16.

fand.²⁹ Auf EU-Ebene bildeten die Regelungen von Basel I infolgedessen auch vielfach den Ausgangspunkt für die Festlegung zahlreicher bankrechtlicher Richtlinien und Verordnung.³⁰

4. Beurteilung

Obwohl Basel I einen Meilenstein in der internationalen Harmonisierung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderung darstellte, enthielt es dennoch einige bedeutende Schwachpunkte, die mit der Weiterentwicklung des Finanzwesens immer deutlicher wurden.³¹ Der Hauptkritikpunkt bestand dabei darin, dass bei der Ermittlung des zu unterlegenen Eigenkapitals eine zu geringe Differenzierung der Schuldner vorgenommen wurde. Denn durch die pauschale Unterscheidung in nur vier Schuldnerklassen wurde die jeweilige Bonität des Schuldners nicht entsprechend bei der Kreditvergabe berücksichtigt, wodurch das tatsächliche Kreditvergaberisiko der Bank oft nur unzureichend abgebildet wurde.³² Diese pauschale Gleichbehandlung von Schuldnern einer Gruppe führte indes zu einer Quersubventionierung von Krediten.³³ Denn bspw. die Vergabe eines Kredites an Unternehmen mit einer guten Zahlungsfähigkeit war von den Banken mit der gleichen Höhe an Eigenkapital zu unterlegen wie ein Kredit an ein Unternehmen mit einer geringen Zahlungsfähigkeit. Die Qualität der Schuldner bei der Kreditvergabe spielte dementsprechend keine Rolle.³⁴

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass die pauschale Unterteilung in vier Risikoklassen ohne entsprechende Berücksichtigung der Schuldnerbonität zu kritisieren ist und die alleinige Ausrichtung der Eigenkapitalanforderungen an Kredit- und Marktpreisrisiken schließlich nicht ausreichend sind, um einen angemessenen Standard zum Schutz vor potenziellen Kreditrisiken zu schaffen.³⁵

III. Basel II

Um die Mängel von Basel I auszugleichen, die Stabilität des Finanzsystems weiter sicherzustellen sowie auch in Zukunft die Gleichbehandlung der Banken im Wettbewerb untereinander

²⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 16.

³⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 16.

³¹ Vgl. Braun, Gstach (2002): Rating kompakt, S. 28.

³² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2004): Monatsbericht September, S. 76.

³³ Vgl. Keppler (2007): Basel II, Kap. 2, S. 2.

³⁴ Vgl. Braun, Gstach (2002): Rating kompakt, S. 28 f.

³⁵ Vgl. Kredit und Finanzen (Hrsg.) (2007): Basel I.

der zu gewährleisten, begann der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht mit der Überarbeitung des bestehenden Regelwerkes.

1. Entstehung

Die Erarbeitung von *Basel II* vollzog sich letztlich über einen längeren Zeitraum und war primär durch zwei Komponenten geprägt. Zunächst erfolgte in dieser Zeit ein reger Austausch zwischen dem Baseler Ausschuss und der Kreditwirtschaft, der Politik sowie sonstigen Interessensgruppen, um die Meinungen und Erfahrungen aller Beteiligten entsprechend zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit äußerte sich dabei in Form eines sog. *Konsultationspapiers*. Im Anschluss daran wurden dann mehrfach *Auswirkungsstudien* durchgeführt, die die erarbeiteten Neuerungen vorab auf ihre Praxistauglichkeit überprüfen und somit zur Entwicklung eines nachhaltigen, praxisgerechten Regelwerkes beitragen sollten.³⁶ Die wesentlichen Etappen bei der Erarbeitung von Basel II werden anhand der nachfolgenden Tabelle verdeutlicht.

Tabelle 2: Chronologie von Basel II³⁷

Zeitpunkt	Ereignis
Juni 1999	Erstes Konsultationspapier zur Neufassung der Eigenkapitalvereinbarung (Basel II)
Januar 2001	Zweites Konsultationspapier zu Basel II
Mai 2003	Drittes Konsultationspapier zu Basel II
ca. Juli 2003	Ende der dritten Konsultationsrunde
Ende 2003	Verabschiedung der endgültigen Neuen Eigenkapitalvereinbarung
Juni 2004	Veröffentlichung der Rahmenvereinbarung zur neuen Baseler Eigenkapitalempfehlung (Basel II)
2004/ 2005	Umsetzung in eine EU-Richtlinie und anschließend in nationales Aufsichtsrecht von Basel II
Juli 2005	Ergänzung der Rahmenvereinbarung um Handelsbuchaspekte und die Behandlung des Doppelausfallrisikos bei Garantien
Ende 2006	Inkrafttreten von Basel II

³⁶ Vgl. Haker (2013): Keine Angst vor Basel II, S. 24.

³⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 34 i.V.m. Kredit und Finanzen (Hrsg.) (2007): Basel II.

Bis zu der endgültigen Umsetzung 2006 wurden während der im Jahr 1998 begonnenen Entwicklung des Basel II-Regelwerkes insgesamt drei Konsultationspapiere veröffentlicht.³⁸

Das erste Konsultationspapier zu Basel II wurde 1999 vom Baseler Ausschuss der BIZ vorgelegt. Dieses wies drei grundlegende Neuerungen auf, die alle auf eine risikogerechtere Ausrichtung der Eigenkapitalvereinbarung abzielten. Die erste Regelung bestand dabei in der Klärung und Erweiterung des Geltungsbereiches der bisherigen Eigenkapitalunterlegungspflicht. Konkret sollte damit der pauschalen Unterlegung von Bankkrediten mit einem bestimmten Prozentsatz an Eigenkapital entgegengewirkt werden und eine unterschiedliche Unterlegung je nach Bonität des Schuldners ermöglichen. Mit der zweiten Erneuerung sollte es großen Banken ermöglicht werden, für die Bemessung der Eigenkapitalanforderung ein internes Ratingsystem einzubeziehen. Die dritte Änderung betraf schließlich die Einbindung von externen Ratingagenturen bei der Ermittlung der konkreten Eigenkapitalunterlegungspflicht. Demnach war es Banken gestattet, die Beurteilungen anerkannter externer Ratingagenturen zu verwenden, um ihre Forderungen

- gegenüber Staaten anhand von fünf Risikogewichten
- und gegenüber Wirtschaftsunternehmen und Banken anhand von drei Risikogewichten

zu bewerten.³⁹

Im Januar 2001 hat der Ausschuss für Bankenaufsicht dann ein überarbeitetes, zweites Konsultationspapier unter dem Titel *Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung* vorgelegt.⁴⁰ Mit diesem Dokument wurde das bekannte *Drei-Säulen-Prinzip* eingeführt, welches zu einem sicheren und soliden Finanzsystem beitragen sollte.⁴¹ Das Ziel bestand auch hier weiterhin in der Optimierung der Regelungen von Basel I. Im Zuge dessen wurden auch die eingereichten Stellungnahmen zum ersten Konsultationspapier entsprechend berücksichtigt und in das neue Konsultationspapier eingearbeitet.⁴² Zu guter Letzt erschien im April 2003, ebenfalls unter einer entsprechenden Berücksichtigung der Stellungnahmen zum zweiten Konsultationspapier, noch das dritte und letzte Konsultationspapier.⁴³

³⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II, Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

³⁹ Vgl. Braun, Gstach (2002): Rating kompakt, S. 29.

⁴⁰ Vgl. Hartmann-Wendels (2003): Basel II, Kap.1, S. 1.

⁴¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Monatsbericht April, S. 17.

⁴² Vgl. Braun, Gstach (2002): Rating kompakt, S. 29.

⁴³ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 33 f.

Im Juni 2004 wurde dann letztlich die sog. Baseler Rahmenvereinbarung, die als Basel II bekannt geworden ist, abgeschlossen, welche jedoch im Juli 2005 nochmals einer Ergänzung um Handelsbuchaspekte und der Beachtung des Doppelausfallrisikos bei Garantien unterlag. Dies stellte dann das endgültige Regelungswerk Basel II dar und trat Ende 2006 in Kraft.⁴⁴

2. Zielsetzung

Auf die Eigenkapitalvereinbarung von 1988 aufbauend zielt Basel II primär auf eine Stärkung der Sicherheit und der Stabilität des Finanzsystems ab. Dabei bleiben die Mindesteigenkapitalanforderungen von Basel I elementarer Bestandteil der neuen Regelungen. Darüber hinaus soll u. a. mit Hilfe von Basel II

- eine umfassende und differenzierte Risikoeinstufung ermöglicht sowie die Eigenkapitalanforderungen nach Kreditrisiken gestaffelt werden,
- die Offenlegungspflicht zu Gunsten einer verbesserten Marktdisziplin erweitern werden,
- die Banken dazu aufgefordert werden, ihr internes Risikomanagement zu optimieren und im Rahmen dessen erleichterte Methoden zur Risikoeinschätzung gefördert werden,
- die Wettbewerbsgleichheit verbessert werden,
- sowie Entwicklungen an den Finanzmärkten und im Risikomanagement berücksichtigt werden.⁴⁵

Basel II soll die Bankenregulierung damit wieder näher an die aktuelle Praxis des Bankgeschäfts heranführen und die qualitative Bankenaufsicht stärken.⁴⁶

3.Regelungsinhalte - Das Drei-Säulen-Prinzip

Basierend auf den Zielsetzungen richten sich die Ansatzpunkte der neuen Regelungsinhalte von Basel II auf die Schaffung

⁴⁴ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II, Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

⁴⁵ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 25.

⁴⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II, Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung.

- abstrakter, allgemeingültiger Vorschriften und damit flexibler Rahmenbedingungen, einer größeren Gestaltungsfreiheit und einer höheren Selbstverantwortung für die Banken (Säule 1)
- sowie einer umfänglicheren Überprüfbarkeit der Banken durch die Aufsichtsbehörden (Säule 2)
- und weitergehender Vorschriften zur Offenlegung (Säule 3).⁴⁷

Dementsprechend bestehen die Regelungsinhalte von Basel II, im Gegensatz zu Basel I, aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die in ihrer Gesamtheit die Stabilität im nationalen und internationalen Bankensektor sichern sollen.⁴⁸ Damit kam es zur Einführung des bekannten *Drei-Säulen-Modells*.



Abbildung 1: Die drei Säulen von Basel II⁴⁹

a) Säule 1: Mindestkapitalanforderungen

Die erste Säule von Basel II basiert weiterhin auf dem Konzept einer Mindesteigenkapitalausstattungspflicht, wonach es Banken obliegt, ihr risikobehaftetes Aktiva mit mindestens 8 % Eigenkapital zu unterlegen. Der Ansatzpunkt dieser Anforderung besteht dabei in dem Grundsatz, dass keine Bank mehr Risiko eingehen darf, als sie selbst tragen kann.⁵⁰ Eine Bank muss dementsprechend zur Absicherung gegen *Kredit-, Marktpreis- und operationellen Risiken* einen bestimmten Anteil an Eigenkapital halten, dessen Umfang sich nach der Bonität des Schuldners bemisst. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass in Basel I nur die Kredit- und

⁴⁷ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 26.

⁴⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 17

⁴⁹ Vgl. Noweco (Hrsg.) (2007): Risikomanagement und Basel II.

⁵⁰ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel III, S. 28.

Marktpreisrisiken bei der Beurteilung eines Schuldners berücksichtigt wurden, wohingegen die Regelungen von Basel II neben diesen beiden Risikoklassen nunmehr auch das operationelle Risiko in die Gesamtbetrachtung miteinbezieht.⁵¹ Hierunter sind mögliche Verluste zu verstehen, die aufgrund bankinterner (z. B. unangemessene oder ausfallende interner Verfahren) bzw. bankexterner Ereignisse (z. B. höhere Gewalt in Form von Naturkatastrophen) entstehen können. Demnach wird die Möglichkeit geschaffen, jedem Einzelkredit ein individuelles Risikogewicht zuzuordnen.⁵²

Diese drei Risikoklassen basieren dabei auf unterschiedlichen Beurteilungsansätzen. Während die Ansätze für die Bemessung der Marktpreisrisiken weitgehend unverändert geblieben sind, wurde eine neue Messgröße zur angemessenen Berücksichtigung der zuvor unbeachteten operationellen Risiken eingeführt. Primär betreffen die Neuregelungen von Basel II allerdings die Messverfahren für die Kreditrisiken, die nunmehr weitgreifender sind als in der Eigenkapitalvereinbarung von Basel I.⁵³ Für die Bemessung des Kreditrisikos werden dabei zwei Möglichkeiten vom Baseler Ausschuss vorgeschlagen:

- Einerseits der Standardansatz, der auf Ratings externer Ratingagenturen beruht
- und andererseits der Internal Ratings Based Approach, kurz IRB-Ansatz, dem bankinterne Ratings zugrunde liegen.⁵⁴

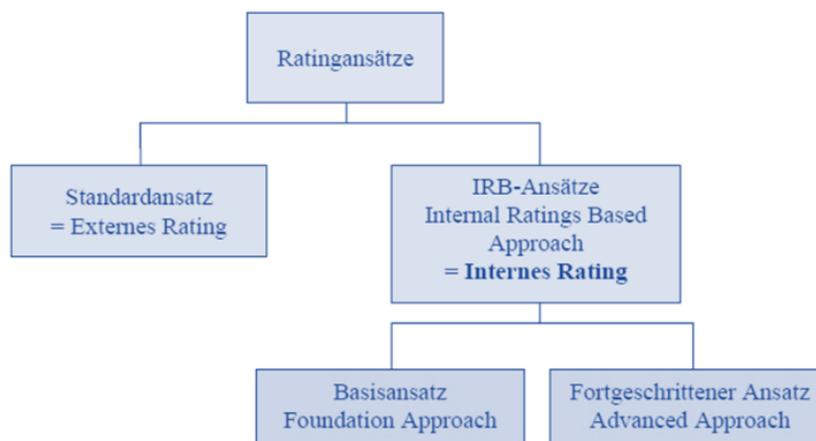


Abbildung 2: Die Ratingarten nach Basel II⁵⁵

⁵¹ Vgl. Winkler (Hrsg.) (2003): Die Beschlüsse von Basel II, Kap. 2.1.1, S. 7 f. i.V.m. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 17.

⁵² Vgl. Hartman-Wendels (2003): Basel II, Kap. 1, S. 4.

⁵³ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 28.

⁵⁴ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 29.

⁵⁵ Vgl. TEIA AG (Hrsg.) (2014): Ratingansätze.

aa) Der Standardansatz

Der *Standardansatz* ist grundsätzlich von allen Banken anwendbar. Der Ansatzpunkt beruht dabei, wie bei Basel I, auf den Schuldnerklassen, den ein bestimmtes Risikogewicht zugeordnet wird. Dieses Risikogewicht wird hier jedoch anhand einer Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine aufsichtlich anerkannte, externe Ratingagentur ermittelt.⁵⁶ Diese bestimmen mit Hilfe eines systematischen Verfahrens die Fähigkeit eines Schuldners, seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen termingerecht und vollständig erfüllen zu können. Entsprechend des Ergebnisses wird dem Schuldner eine Ratingstufe in der Spanne von AAA bis B- zugeordnet, für die ein bestimmter Gewichtungsfaktor (0 %-150 %) maßgeblich ist. Neben dieser generellen Vorgehensweise, die insbesondere bei (Groß-)Unternehmen Anwendung findet, existieren jedoch noch einige Besonderheiten.⁵⁷ Diese äußern sich wie folgt:

- Sofern es sich um Forderungen handelt, die nicht geratet sind, sind diese pauschal mit 100 % Eigenkapital hinterlegen.⁵⁸
- Sofern es sich um Forderungen gegenüber staatlichen Schuldnern handelt, richtet sich dessen Gewichtung nach dem Rating des jeweiligen Landes.⁵⁹
- Sofern es sich um Forderungen gegenüber Banken handelt, existieren zwei Optionen für die Risikogewichtung. Bei der ersten Option richtet sich das Risikogewicht der Bank nach dem Rating ihres Sitzlandes und wird um eine Stufe erhöht. Bei der zweiten Option muss sich die Bank selbst einem Rating durch eine externe Agentur unterziehen, sodass das Risikogewicht auf dessen Ratingergebnis basiert. Zu beachten ist hierbei, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Wahl über die anzuwendende Option in ihrem Land verbindlich trifft.⁶⁰
- Sofern es sich um eine Forderung in Höhe von bis zu einer Million Euro gegenüber Privatpersonen sowie (Klein- und mittelständische) Unternehmen handelt, sind diese im Rahmen des sog. Retailgeschäfts pauschal mit 75 % zu hinterlegen.⁶¹

⁵⁶ Vgl. Winkler (Hrsg.) (2003): Die Beschlüsse von Basel II, Kap. 2, S. 11.

⁵⁷ Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 14.

⁵⁸ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S.30.

⁵⁹ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S.30.

⁶⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 19.

⁶¹ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 34. i.V.m. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 15.

Basel III

Zur Veranschaulichung der verschiedenen Ausgestaltungsformen nach dem Standardansatz soll noch einmal die nachfolgende Tabelle dienen. Diese basiert dabei auf der Darstellung der Ratingagentur Standard & Poor's.

Tabelle 3. Risikogewichtung nach dem Standardansatz nach Standard & Poor's⁶²

Forderungs- klassen	Staaten und deren Zent- ralbanken	Banken			Unter- nehmen	Retail (nicht in Ver- zug)
		Option 1	Option 2			
			Sonstige Forderungen	Kurzfristige Forderungen		
Rating	Risikogewicht					
AAA bis AA-	0 %	20 %	20 %	20 %	20 %	75 %
A+ bis A-	20 %	50 %	50 %		50 %	
BBB+ bis BBB-	50 %	100%		100%	100%	
BB+ bis BB-	100 %		50 %		150 %	
B+ bis B-		150 %	150 %	150 %	100%	
Unterhalb B-	100 %	50 %	20 %	100%		
Ohne Rating	100 %	100 %	50 %	20 %	100%	

Nachdem die Bonität des Schuldners und das dazugehörige Risikogewicht durch die Ratingagentur ermittelt wurden, wird für die Berechnung der Eigenkapitalunterlegung der durch Basel II festgelegte Mindesteigenkapitalkoeffizient von 8 % herangezogen. Demnach ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Eigenkapitalunterlegung} = \text{Forderungssumme} \times \text{Risikogewicht in \%} \times 8 \%$$

Vergibt eine Bank folglich einen Kredit an ein Großunternehmen in Höhe von 10 Millionen Euro und ist das Unternehmen von einer externen Ratingagentur mit einer Risikoklasse von A+ bis A- zuordnet, so ist dieser Kredit mit einem Eigenkapital von 400.000 Euro zu hinterlegen.⁶³

bb) Der IRB-Ansatz

Neben dem Standardansatz kann auch der *Internal Rating Based Approach* (sog. *IRB-Ansatz*) zur Kreditrisikobemessung angewendet werden. Im Rahmen dessen setzen die Banken ihre eigenen Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners bzw. des entsprechenden Kreditrisikos ein, um die erforderliche Eigenkapitalunterlegung zu bestimmen. Ge-

⁶² Vgl. TEIA AG (Hrsg.) (2014): Standardansatz

⁶³ Vgl. TEIA AG (Hrsg.) (2014): Standardansatz, Kap. 5.3.1.

mäß dem dritten Konsultationspapier zu den neuen Baseler Eigenkapitalvorschriften umfasst ein *internes Ratingsystem* dabei alle Methoden, Prozesse, Kontrollen sowie Datenerhebungs- und Datenverarbeitungssysteme, die der Bestimmung von Kreditrisiken sowie der Ausfall- und Verlustbeurteilung dienen.⁶⁴

Die Banken bedürfen allerdings zur Anwendung des IRB-Ansatzes einer hinreichenden Qualifikation. Demnach müssen die Banken sowohl zu Beginn als auch während des gesamten Zeitablaufs die Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen nachweisen, welche einer Überprüfung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen.⁶⁵ Mit diesen Mindestanforderungen soll die ordnungsgemäße Ausführung und die Glaubwürdigkeit des Ratingsystems, des Ratingprozesses und der geschätzten Risikokomponenten einer Bank sichergestellt werden.

Zur Gewährleistung der Aktualität des *Ratings* sind die Banken zudem verpflichtet, die Einstufung der Schuldner mindestens einmal jährlich durch die zuständige Aufsichtsbehörde neu überprüfen zu lassen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Dokumentation sind dabei alle relevanten Daten und Informationen zum eingesetzten Ratingssystem weiterzuleiten und in einem EDV-System zu sichern. Auch das Ratingssystem selbst ist laufend durch den Geschäftsleiter der jeweiligen Bank hinsichtlich seiner korrekten Ausübung zu überwachen. In einem regelmäßigen *Back Testing* sollen demnach die tatsächlichen Werte wie die Höhe der Ausfälle und der jährlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten pro Ratingklasse den vorab geschätzten Werten gegenübergestellt werden.⁶⁶

Zudem sind die Banken, die den IRB-Ansatz gewählt haben, dazu verpflichtet regelmäßige Stresstests in Form einer Sensitivitäts- bzw. einer Szenarioanalyse durchzuführen. Dabei werden, ausgehend von historischen und hypothetischen Szenarien, mögliche Auswirkungen sowohl auf Portfolioebene als auch auf Bankebene berechnet.⁶⁷

Der Basler Ausschuss hat festgelegt, dass bei der Anwendung des IRB-Ansatzes die Banken ihr risikobehaftetes Aktiva nach sechs verschiedenen Forderungsklassen, namentlich Staaten, Banken, Nichtbanken (Unternehmen), Privatkundengeschäft (Retailgeschäft), Anteile an Un-

⁶⁴ Vgl. Winkler (Hrsg.) (2003): Die Beschlüsse von Basel II, Kap. 2.2.3, S. 13.

⁶⁵ Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 19.

⁶⁶ Vgl. Hanker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 32.

⁶⁷ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.2, S. 30 f.

ternehmen und Projektfinanzierung unterscheiden müssen. Diese Einteilung gibt vor, nach welchem Verfahren das jeweilige Risiko zu berechnen ist.⁶⁸ Denn für jede dieser einzelnen Forderungsklassen müssen die Banken ein gesondertes Ratingverfahren entwickeln, welches eine Einteilung der Bonität der Schuldner in mindestens acht Ratingklassen ermöglicht. Dabei müssen sieben Ratingklassen für nicht ausgefallene Schuldner und eine Klasse für ausgefallene Schuldner gebildet werden, wobei ein Schuldner bzw. ein Kredit als *ausgefallen* gilt, wenn eine oder beide der nachfolgenden Möglichkeiten eintreten:

1. Es ist unwahrscheinlich, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtungen voll erfüllen kann
2. und/ oder der Schuldner liegt mit einer Zahlungsverpflichtung mehr als 90 Tage im Verzug.⁶⁹

Zusätzlich zur Anwendung des IRB-Ansatzes müssen bestimmte Risikokomponenten berücksichtigt werden. Diese sind

- die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD),
- der Forderungsbetrag bei Ausfall (Exposure at Default, EAD),
- die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default, LGD),
- die Restlaufzeit des Kredites (Maturity, M),
- und die Größe des Kreditnehmers (gemessen am jährlichen Umsatz).⁷⁰

Im IRB-Ansatz ist das risikobehaftete Aktiva dann, ebenso wie im Standardansatz, mit 8 % Eigenkapital zu unterlegen und durch einen entsprechenden Bonitätsgewichtungsfaktor innerhalb der Risikogewichtungsfunktion zu berücksichtigen. Die konkret anzuwendende Risikogewichtungsfunktion richtet sich dabei nach der jeweiligen Forderungsklasse, auf deren unterschiedliche Berechnungsmöglichkeiten im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. Grundsätzlich regelt sie aber, wie die Risikokomponenten in gewichtete Risikoaktiva und somit in die Eigenkapitalanforderung umgerechnet werden.⁷¹

⁶⁸ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 32 i.V.m. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 19.

⁶⁹ Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 19.

⁷⁰ Vgl. Winkler (Hrsg.) (2003): Die Beschlüsse von Basel II, Kap. 2.2.3, S. 13.

⁷¹ Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 20.

Die durch die Bank vorzunehmende Risikogewichtung kann dabei auf zweierlei Arten erfolgen, die sich hinsichtlich der bankintern zu schätzenden Risikokomponenten unterscheidet. Hierbei handelt es sich um den *Basisansatz* sowie um den *fortgeschrittenen IRB-Ansatz*. Hinzuweisen ist jedoch an dieser Stelle, dass die bestehende Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden IRB-Ansätzen nicht für jede Forderungsklasse besteht, sondern nur bei den Klassen Staaten, Banken und Nichtbanken (Unternehmen). Zudem ist beim Privatkundengeschäft darauf zu achten, dass lediglich der fortgeschrittene IRB-Ansatz anzuwenden ist und nicht der Basisansatz.⁷²

Nach dem IRB-Basisansatz obliegt es der Bank, die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Kredits in Abhängigkeit der Bonität des Schuldners zu schätzen und dementsprechend eine Einordnung des Kredits in eine Ratingklasse vorzunehmen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit gibt dabei die Wahrscheinlichkeit pro Ratingklasse an, dass ein darin enthaltener Schuldner innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (in der Regel ein Jahr) insolvent wird und der Kredit damit ausfällt. Mit anderen Worten ausgedrückt spiegelt die Ausfallwahrscheinlichkeit damit die Ausfallquote eines Kredits bzw. eines Schuldners pro Ratingklasse wieder. Zur konkreten Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit können Banken verschiedene Hilfsmittel heranziehen, wie bspw. interne Daten über Ausfallerfahrungen in der Vergangenheit. Die restlichen Komponenten in Form von ausstehender Kredit bei Ausfall, Verlustquote bei Ausfall und Restlaufzeit des Kredites werden entsprechend der Kreditart von den Aufsichtsbehörden vorgegeben.⁷³ Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz werden hingegen nicht nur die Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners, sondern auch alle anderen zuvor genannten Risikokomponenten, außer der Restlaufzeit des Kredites, von der Bank für jeden Kredit individuell geschätzt. Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den beiden IRB-Ansätzen dient die nachfolgende Tabelle.⁷⁴

Tabelle 4: Unterschiede zwischen dem Basisansatz und dem IRB-Ansatz

Datenangaben	Basisansatz	Fortgeschrittener Ansatz
Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls	Vorgabe des Ausschusses	Interne Ermittlung jeder Bank
Ausfallquote	Vorgabe des Ausschusses	Interne Ermittlung jeder Bank
Ausfallwahrscheinlichkeit	Interne Ermittlung jeder Bank	Interne Ermittlung jeder Bank
Restlaufzeit	Vorgabe des Ausschusses	Interne Ermittlung jeder Bank

⁷² Vgl. Ohletz (2007): Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln, Kap. 2, S. 20.

⁷³ Vgl. Winkler (Hrsg.) (2003): Die Beschlüsse von Basel II, Kap. 2.2.3, S.14.

⁷⁴ Vgl. Brune (2004): Die Wirkungen der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken, Kap. 2, S. 12.

Um für die Banken einen Anreiz zu schaffen, möglichst fortschrittliche Verfahren der Kreditrisikobewertung zu implementieren, soll Eigenkapitalunterlegungspflicht umso geringer ausfallen, je fortgeschrittener das Verfahren ist, das die Bank anwendet.⁷⁵

b) Säule 2: Bankaufsichtliches Überprüfungsverfahren

Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der zweiten Säule bildet das Bindeglied zwischen den Mindesteigenkapitalanforderungen der ersten Säule und den erweiterten Offenlegungspflichten der dritten Säule. Mit der zweiten Säule soll dabei die Notwendigkeit einer umfangreichen Bankenaufsicht verdeutlicht werden. Dieser wird die Aufgabe übertragen, die internen Bewertungsverfahren der Banken hinsichtlich ihrer Effizienz zu überprüfen und im Rahmen dessen zugleich auch die Einhaltung der Regelungen der ersten beiden Säulen sicherzustellen. Sofern diesbezüglich Ungereimtheiten auftreten, soll die Bankenaufsicht diese durch die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen beseitigen. Mit dieser Vorgehensweise werden zudem ein intensiver Austausch zwischen den Banken und den Aufsichtsbehörden gefördert und neue Anreize für eine Verbesserung des Risikomanagements gesetzt.⁷⁶

Die wesentlichen Ziele dieses neueingeführten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens kommen dabei in folgenden vier Prinzipien zum Ausdruck, die sowohl Anforderungen an die Bankenaufsichtsbehörden als auch an die Banken selbst stellen.⁷⁷

1. Einhaltung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zum risikobehafteten Aktiva sowie Entwicklung und Anwendung bankinterner Beurteilungsverfahren und -methoden.⁷⁸
2. Überprüfung und Bewertung der bankinternen Eigenkapitalermittlungsverfahren und -methoden durch die Aufsichtsbehörden.⁷⁹
3. Vorhalten einer höheren Eigenkapitalausstattung durch die Banken als die von den Aufsichtsbehörden geforderte.⁸⁰

⁷⁵ Vgl. Hartman-Wendels (2003): Basel II, Kap. 2, S. 9.

⁷⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg) (2001): Monatsbericht April, S. 30 f.

⁷⁷ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 39.

⁷⁸ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 39.

⁷⁹ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 42.

⁸⁰ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 42.

4. Berechtigung der Aufsichtsbehörden zur Einleitung von Gegenmaßnahmen bei drohender Unterschreitung des Eigenkapitals einer Bank unter die geforderte Mindestausstattung.⁸¹

c) Säule 3: Erweiterte Offenlegungspflicht (Marktdisziplin)

Zu den Vorschriften über die Einhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und dem bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren (Säule 2) kommt mit der dritten Säule für die Banken noch eine *Ausweitung der bestehenden Offenlegungspflichten* hinzu. Diese betreffen insbesondere die Eigenkapitalstruktur einer Bank sowie deren Risikoengagement.⁸²

Mit diesen erweiterten Offenlegungspflichten soll für die Teilnehmer an den Finanzmärkten die Transparenz im Kreditgeschäft erhöht werden. Damit erhalten die Marktteilnehmer verstärkt Einblicke in die Risiko-, Ertrags-, Vermögens- und Finanzsituation der jeweiligen Banken, um somit deren Eigenkapitalausstattung besser beurteilen zu können. Dabei ist nach allgemeiner Auffassung der Grundsatz zu beachten: Je größer die Bank, desto offener muss ihre Informationspolitik sein.⁸³

Weiterhin soll mit der dritten Säule ein Anreiz für Banken geschaffen werden, ihr Risikomanagement zu verbessern und somit ihre Risiken angemessen zu kontrollieren bzw. effizienter zu steuern. Damit unterliegen die Banken einer sog. Disziplinierung des Marktes, denn ein Marktteilnehmer ist grundsätzlich eher geneigt, ein gut ausgestaltetes Risikomanagement sowie eine angemessene Eigenkapitalausstattung positiv zu würdigen, wohingegen ein zu geringes Risikomanagement und eine geringe Eigenkapitalausstattung negative Beachtung finden würde.⁸⁴

Nach diesen erweiterten Offenlegungspflichten sind Angaben zu folgenden Bereichen zu machen:

- Angaben zu den in der Bank angewandten Eigenkapitalvorschriften,
- Angaben zur Eigenkapitalstruktur, z. B. Zusammensetzung des Kernkapitals, Höhe des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel,

⁸¹ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 43.

⁸² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Säule 2, Aufsichtliches Überprüfungsverfahren.

⁸³ Vgl. Schuman (Hrsg.) (2005): Regulatorische Behandlung des Kreditrisikos, Kap. 3, S. 11.

⁸⁴ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 44.

- Angaben zu den eingegangenen Risiken, sowie den verwendeten Bewertungsverfahren und deren Ausgestaltung
- Angaben zur Eigenkapitalausstattung.⁸⁵

Zu beachten ist hierbei, dass die Vorschläge zu diesen Offenlegungspflichten grundsätzlich als Empfehlungen anzusehen sind. Eine Ausnahme davon besteht nur, sofern sich die Offenlegung auf die Anwendung bestimmter interner Verfahren (bspw. wie der Nutzung des internen Ratings) bezieht. Dann erhalten sie den Status einer Vorschrift. Denn wie bereits erwähnt, können Banken ihre Eigenkapitalanforderungen verringern, wenn sie mit fortgeschrittenen Bewertungsansätzen arbeiten. Mit den erweiterten Offenlegungspflichten kann dann auch nachgeprüft werden, ob die niedrigere Eigenkapitalanforderung tatsächlich gerechtfertigt ist.⁸⁶

4. Umsetzung

Mit Inkrafttreten des Regelwerkes Basel II Ende 2006 sollte dessen Umsetzung ab 01.01.2007 auf globaler Ebene erfolgen.⁸⁷

In der EU wurden die Vorschriften von Basel II durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie 2006/48/EG und der Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG Mitte 2006 in verbindliches Recht umgesetzt. Bezüglich der Anerkennung externer Ratingagenturen und der Anwendung externer Ratings wurden am 20.01.2006 zusätzlich noch von dem CEBSsog. *Guidelines for the recognition of external credit assessment institutions (ECAIs)* veröffentlicht, um eine möglichst einheitliche Auslegung der Richtlinie in diesen Punkten zu erreichen.⁸⁸

In Deutschland fand die Umsetzung von Basel II in nationales Recht überwiegend fristgerecht, mit Wirkung zum 01.01.2007, statt und äußerte sich durch Änderungen im Kreditwesengesetz und durch den Erlass ergänzender Verordnungen, insbesondere der im Dezember 2006 veröffentlichten Solvabilitätsverordnung (SolvV) sowie der Veröffentlichung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Dabei erfolgte eine Verankerung der Vorschriften der ersten sowie der dritten Säule von Basel II primär in der SolvV. Die in der zweiten Säule enthaltenen Anforderungen zum aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren

⁸⁵ Vgl. Haker (2003): Keine Angst vor Basel II, S. 46 i.V.m. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S.32.

⁸⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2001): Monatsbericht April, S. 32.

⁸⁷ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II.

⁸⁸ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II.

wurden wiederum in den MaRisk konkretisiert. Zu beachten ist, dass für die Anwendung des fortgeschrittenen IRB-Ansatzes eine längere Übergangsfrist bestand, die Ende 2007 endete.⁸⁹

Dagegen erwies sich jedoch bspw. die Umsetzung der Vorschriften von Basel II in den USA, welche maßgeblich an dessen Erarbeitung beteiligt waren, wegen dessen Komplexität als problematisch. Daraufhin sahen sich die US-Aufsichtsbehörden gezwungen, die Einführung von Basel II um ein Jahr zu verschieben und zudem noch eine Übergangsphase von drei Jahren festzulegen. Ausschlaggebend dafür war offenbar, dass die Auswirkungsstudien, denen sich auch die deutschen Banken unterziehen mussten, in den USA unbefriedigende Ergebnisse aufzeigten. Demnach brauchen die US-Banken noch mehr Zeit, um ihre Risikokontrollsysteme an die komplexen Anforderungen von Basel II anzupassen.⁹⁰

5. Beurteilung

Im Allgemeinen ist hinsichtlich des *Regelwerkes Basel II* positiv festzustellen, dass mit den unterschiedlichen Beurteilungsmethoden für die Mindestkapitalanforderungen eine Anpassung an die veränderten Gegebenheiten erreicht werden konnte. Die Risikobeurteilung basiert im Gegensatz zu Basel I jetzt nicht mehr auf einer pauschalen Unterscheidung in vier Schuldnerklassen, sondern berücksichtigt im angemessenen Maße auch die jeweilige Bonität des Schuldners. Zu diesem Zweck stehen den Banken im Rahmen von Basel II zwei Risikobewertungsmethoden in Form des Standardansatzes und des IRB-Ansatzes zur Verfügung. Darüber hinaus werden bei der Risikobeurteilung neben den Kredit- und Marktpreisrisiken nun auch die operationellen Risiken miteinbezogen, sodass insgesamt eine bessere Beurteilung bestehender und potenzieller Risiken durch die Bankenerfolge kann. Darüber hinaus wurde im Rahmen der zweiten Säule von Basel II ein aufsichtliches Überprüfungsverfahren eingeführt. Dieses zielt insbesondere auf die Überprüfung der Regeleinhaltung von Basel II sowie der Risikobewertungsverfahren ab, wodurch ein frühzeitiges Eingreifen der Aufsichtsbehörden bei sich abzeichnenden Fehlverhalten der Banken ermöglicht wird. Mit der dritten Säule wird zudem eine generelle Offenlegungspflicht der Banken eingeführt, die sich insbesondere auf Informationen zu ihrer Eigenkapitalstruktur und ihres Risikomanagements bezieht. Damit erhalten die Marktteilnehmer die Möglichkeit die Risiko-, Ertrags-, Vermögens- und Finanzsituation einer Bank besser zu beurteilen und im entsprechenden Maße in ihre Entscheidungen miteinzubeziehen.

⁸⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.): Basel II.

⁹⁰ Vgl. Handelsblatt (Hrsg.) (2005): Kapitalregeln stoßen auf Widerstand.

Trotz dieser deutlichen Verbesserungen zu Basel I ist kritisch anzumerken, dass sich die Umsetzung des Regelwerkes über mehrere Jahre hinweg bis 2007 vollzog. Grund hierfür war, dass Basel II global und damit praktisch für jede Bank verbindlich sein sollte. Dies führte wiederum zu langwierigen Detailverhandlungen, da jeder Mitgliedsstaat seine Interessen durchsetzen und gegenüber den anderen Staaten nicht benachteiligt werden wollte. Somit trat Basel II bspw. in Deutschland faktisch erst Anfang 2008 in Kraft, wohingegen die Regelungen in den USA erst 2009 ihre umfassende Geltung erreicht hat. Folglich besteht eine erhebliche Differenz in der Umsetzung der Basel II-Vorschriften, wodurch sich Unterschiede in den bankaufsichtlichen Standards auf globaler Ebene ergeben.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist letztlich festzuhalten, dass der Weg zu Basel III maßgeblich durch den Erlass des Baseler Konkordats sowie durch Basel I und Basel II geprägt ist. Mit deren Regelungsempfehlungen wurde nach und nach ein Standard in der globalen Bankenaufsicht geschaffen, wodurch eine weitgehende Harmonisierung der bankaufsichtlichen Regelungen international erreicht wurde. Diese Standards zielten dabei durch die Einführung einheitlicher Mindestkapitalanforderungen, eines bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sowie umfänglicher Offenlegungspflichten auf eine Stärkung der Sicherheit und Stabilität des Finanzsystems ab. Jedes Regelwerk für sich gilt dabei als Meilenstein in der weltweiten Bankenaufsicht. Trotz ihrer umfänglichen Regelungen konnte sich jedoch noch keines dieser Regelwerke abschließend durchsetzen, da im Laufe der Zeit immer wieder Schwachstellen auftraten, die eine Überarbeitung erforderlich machten. Mit Basel III wird nun ein neuer Versuch unternommen aus den bisherigen Fehlern zu lernen und ein langfristiges und krisenfestes Regelwerk zu schaffen.

C. Basel III – Das neue Regelwerk für widerstandsfähige Banken

Kurz nach dem Inkrafttreten von Basel II kam es zum Ausbruch der Finanzkrise, deren Folgen sich global ausbreiteten und die Finanzwelt massiv erschütterten. Diese fatalen Folgen waren letztlich ursächlich für die eingehende Überarbeitung der Basel II-Regelung und dem Erlass von Basel III. Das nachfolgende Kapitel dient der Vermittlung eines groben Überblicks über die Gründe für die Entstehung der globalen Finanzkrise sowie deren weitreichenden Fol-

gen für den Bankensektor. Damit sollen die Beweggründe und Ansatzpunkte für die Erarbeitung des neuen bankenaufsichtlichen Regelwerkes Basel III verdeutlicht werden.

I. Die Ausgangslage von Basel III

Die Ausgangslage für die Erarbeitung von Basel III ist somit maßgeblich durch den Ausbruch der globalen Finanzkrise geprägt, deren weitreichende Folgen die bestehenden Schwachstellen des vorherigen Basel-Regelwerkes deutlich vor Augen führten.

1. Ursachen der Finanzkrise

Das Ausbrechen der Finanzkrise lässt sich nicht auf einen konkreten Grund zurückführen, es lag vielmehr eine Verkettung verschiedener Umstände vor, die erst durch ihr Zusammentreffen den Nährboden für die Finanzkrise bildeten. Letztlich lassen sich diese in folgende zwei Ursachenpools zusammenfassen:

- Entstehung der Immobilienkrise in den USA⁹¹
- Nutzung neuer gewinnbringender Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere der Handel mit verbrieften Kreditforderungen.⁹²

a) Entstehung der Immobilienkrise in den USA

Kennzeichnend für die damalige US-amerikanische Finanzpolitik war im Vergleich zu anderen Ländern ein über Jahre hinweg äußerst niedriges Zinsniveau, wodurch ein hohes Maß an Liquidität am Finanzmarkt bestand.⁹³ Dieser Umstand führte schließlich zu einer Begünstigung des US-amerikanischen Kreditgeschäftes, da Schuldner für die Aufnahme von Krediten nur geringe Zinsen zu zahlen hatten und Banken sich zu günstigen Konditionen am Markt refinanzieren konnten. Infolgedessen stieg in den USA die allgemeine Kreditnachfrage massiv an.⁹⁴ Insbesondere zeichnete sich jedoch ein Trend zum kreditfinanzierten Immobilienerwerb ab, wodurch es zugleich auch zu einem Immobilienboom in den USA kam.⁹⁵

⁹¹ Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

⁹² Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

⁹³ Vgl. Zobler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.1, S. 12.

⁹⁴ Vgl. Köhler (2008): Wall Street Panik, S.17.

⁹⁵ Vgl. Zobler/ Bölscher (2009): Chronologie Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.1, S. 13.

Das günstige Zinsniveau sowie die damit einhergehende verstärkte Kreditnachfrage führten allerdings schnell dazu, dass die Banken hinsichtlich der Bonitätsanforderungen ihrer Schuldner nachlässig wurden. Letzten Endes wurden damit auch den Personen mit niedrigem Einkommen, deren Bonität als eingeschränkt oder gar schlecht (subprime) galt, die Tür zum kreditfinanzierten Erwerb von Immobilien geöffnet. Diese Entwicklung bewirkte schließlich die Bildung einer Immobilienblase.⁹⁶

Durch die Änderung in der Zinspolitik der FED kam es letztlich zu einer Erhöhung der Leitzinsen. Somit wurde die Geldbeschaffung auf den Finanzmärkten für die Banken erschwert und die Refinanzierungskosten für vergebene Kredite stiegen merklich an. Aufgrund der größtenteils variabel verzinsten Kredite führten die Banken daraufhin vermehrt Zinsanpassungen durch, um keine Verluste bei den Kreditgeschäften zu erleiden.⁹⁷ Infolgedessen waren viele Schuldner, die bereits bei der Kreditaufnahme eine schlechte Bonität aufwiesen, nicht mehr in der Lage ihre Kredite zu bedienen. Zahlungsausfälle und dauernde Zahlungsunfähigkeiten der Schuldner waren die Folge. Im Rahmen dessen gingen schließlich auch die Kreditnachfrage und der Immobilienboom zurück.⁹⁸ Erstmals seit Jahren begann der Wert für Immobilien in den USA wieder zu fallen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass die in den Vorjahren vielfach vergebenen Hypothekenkredite zumeist durch den Wert der jeweiligen Immobilie abgesichert waren. Der nun eintretende Wertverlust der Immobilien beeinträchtigte damit zugleich auch den Wert der Hypothekensicherheit. Fiel ein Kredit aus, waren die Banken folglich nicht in der Lage diesen durch die Verwertung der Kreditsicherheit verlustdeckend auszugleichen. Zahlreiche US-Banken gerieten daraufhin in finanzielle Schieflage.⁹⁹

b) Nutzung neuer gewinnbringender Finanzierungsmöglichkeiten

Durch die vermehrte Kreditvergabe, insbesondere von Hypothekenkrediten und den dadurch erhöhten Bedarf an liquiden Mitteln, suchten die Banken nach neuen gewinnbringenden Finanzierungsmöglichkeiten. Hierbei erwies sich der Handel mit verbrieften Kreditforderungen als äußerst erfolgsversprechend, auf dessen detaillierten Prozess an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden soll. Zusammenfassend ist nur kurz zu erwähnen, dass beim Han-

⁹⁶ Vgl. Köhler (2008): Wall Street Panik, S. 19.

⁹⁷ Vgl. Zobler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.2, S. 22.

⁹⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg): Wie kam die Krise nach Deutschland.

⁹⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg): Wie kam die Krise nach Deutschland.

del mit verbrieften Kreditforderungen die zuvor genannten Hypothekenkredite und deren Risiken über verschachtelte Finanzprodukte an den Verbriefungsmärkten weitergereicht wurden.¹⁰⁰

Für die Banken waren mit dieser neuen Finanztechnologie zahlreiche Vorteile verbunden, die sich bspw. in einer schnelleren Refinanzierungsmöglichkeit der Banken, einer merklichen Entlastung der Bilanz durch die Übertragung des Kreditausfallrisikos auf Dritte sowie einer Umgehung der geltenden Eigenkapitalunterlegungsvorschriften äußerten. Infolgedessen erfreute sich das Instrument der Verbriefung von Kreditforderungen großer Beliebtheit, wodurch sich u. a. auch die unsicheren *Subprimekredite* global ausbreiten konnten.¹⁰¹ An dieser lukrativ wirkenden Finanztechnologie erwiesen sich jedoch rückblickend folgende drei Faktoren als besonders gefährlich.¹⁰²

1. Der Verbriefungsprozess konnte mehrfach durchgeführt werden, wodurch auf dem Finanzmarkt eine Intransparenz über die tatsächlich bestehenden Risiken der kreditbesicherten Wertpapiere entstand.
2. Die Banken konnten ihre Geschäfte ausweiten, ohne ihr Eigenkapital entsprechend zu verstärken, sodass die unsicheren Geschäfte nicht ausreichend mit Eigenkapital abgesichert waren.
3. Durch die Möglichkeit, das Ausfallrisiko eines Kredites durch den Verbriefungsprozess auf andere zu übertragen, wurde den Banken scheinbar die Gefahr genommen, für ihre Kreditvergabegeschäfte im Falle des Zahlungsausfalls Verantwortung zu übernehmen.¹⁰³

Mit Einsetzen der Hypothekenkrise und dem damit einhergehenden Verlust der Werthaltigkeit der Hypothekensicherheiten erfolgte schließlich auch eine Abwertung der verbrieften Kreditforderungen, wodurch diesbezüglich enorme Wertverluste zu verzeichnen waren.¹⁰⁴ Der Reiz am Kauf dieser Wertpapiere ging verloren, sodass der zuvor so florierende Markt für kreditbesicherte Wertpapiere fast vollständig zum Erliegen kam.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

¹⁰¹ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.1, S. 13.

¹⁰² Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

¹⁰³ Vgl. FMSA (Hrsg.): Finanzkrise, Verbriefung von Immobilienkrediten.

¹⁰⁴ Vgl. Köhler (2008): Wall Street Panik, S. 97.

¹⁰⁵ Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

2. Folgen der Finanzkrise

Mit Ausbruch der Finanzkrise herrschte eine wachsende Unsicherheit der Banken untereinander. Aufgrund des rapiden Wertverlustes und der fehlenden Transparenz auf dem Markt für kreditbesicherte Wertpapiere stellten die Banken vermehrt die Kreditwürdigkeit anderer Banken infrage.¹⁰⁶ Dies führte letztlich zu einer eingeschränkten Kreditvergabe unter den Banken, sodass der Interbankenhandel Ende 2008 fast vollständig zum Stillstand kam. Eine erhebliche Geldverknappung auf dem Markt sowie massive Liquiditätsengpässe zahlreicher Banken waren das Resultat.¹⁰⁷ Die zunehmenden Verluste der US-Banken infolge der ausfallenden Kredite sowie der Werteinbußen durch die Abwertung der kreditbesicherten Wertpapiere schlugen sich unmittelbar auf deren Bilanzen nieder. Damit wurde das Eigenkapital der Banken, welches aufgrund der damals geltenden bankenaufsichtlichen Vorschriften ohnehin zu gering ausgeprägt war, auf eine harte Probe gestellt.¹⁰⁸ Der begrenzte Eigenkapitalpuffer führte wiederum zu weiteren Liquiditätsschwierigkeiten vieler Banken.¹⁰⁹ Mit dem Zusammenbruch der US-Investmentbank Lehmann Brothers im September 2008 geriet das Vertrauen in die Stabilität des Bankensystems endgültig ins Wanken. Denn bis zu diesem Zeitpunkt zog es niemand überhaupt nur in Erwägung, dass eine Bank insolvent werden könnte. Die weitverbreitete Einstellung der Banken *too big to fail* schien sich nun ins Gegenteil zu kehren und es drohte schließlich der systematische Zusammenbruch des Finanzsystems.¹¹⁰

Die prekäre Lage vieler Banken zog letztlich auch die Realwirtschaft in Mitleidenschaft. Denn die Liquiditätsprobleme der Banken führten zu verschärften Kreditbedingungen für Privatpersonen und Unternehmen, wodurch die allgemeine Verschuldungsneigung sowie die Konsum- und Investitionsbereitschaft der Bevölkerung gedämpft wurde. Die rezessive volkswirtschaftliche Entwicklung machte wiederum neue Wertberichtigungsbedarfe der Banken erforderlich. Es begann ein Teufelskreis, der immer weitere Kreise zog.¹¹¹

Aufgrund der globalen Verflechtung des Finanz- und Wirtschaftssystems sowie der Involvierung zahlreicher Banken in Geschäfte mit kreditbesicherten Forderungen kam es schließlich

¹⁰⁶ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.2, S. 22.

¹⁰⁷ Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

¹⁰⁸ Vgl. FMSA (Hrsg.): Finanzkrise, Die Blase platzt.

¹⁰⁹ Vgl. FMSA (Hrsg.): Finanzkrise, Die Blase platzt.

¹¹⁰ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.2, S. 22.

¹¹¹ Vgl. Finanzkrise 2008 (Hrsg.): Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen.

zur Ausweitung der ursprünglich auf die USA begrenzten Hypothekenkrise auf internationaler Ebene.¹¹²

Auch Deutschland war von den Folgen der Finanzkrise betroffen. Durch die Beteiligung zahlreicher deutscher Banken am Handel mit kreditbesicherten Wertpapieren schlugen sich die Folgen der Finanzkrise

- zum einen direkt auf die Bankbilanzen nieder, sodass sich die Krise unmittelbar innerhalb der Banken auswirkte,
- zum anderen sahen sich die deutschen Banken durch die Beeinträchtigung des globalen Interbankenhandels auch von außen mit erheblichen Problemen konfrontiert.¹¹³

Den Banken drohte schließlich eine mangelnde Kapitalausstattung, die bei einer Unterschreitung der vorgeschriebenen Kernkapitalquote letztlich auch Bankenschließungen möglich machte.

Aber auch die Wirtschaftslage Deutschlands wurde durch die Finanzkrise in zweierlei Hinsicht beeinträchtigt.

- Einerseits führte die Liquiditätsknappheit deutscher Banken dazu, dass diese ihre Kreditvergabe einschränkten und nicht mehr im ausreichenden Maß bereit waren, Kredite an Unternehmen zu geben. Daraus resultierte schließlich eine Liquiditätsarmut der Realwirtschaft, die die Existenz zahlreicher Unternehmen, wie z. B. Karstadt, bedrohte.¹¹⁴
- Andererseits handelt es sich bei Deutschland um ein exportträchtiges Land. Mit Ausbruch der Finanzkrise und ihrer Ausdehnung auf die Realwirtschaft unterlag die Konsumneigung vieler Länder einem erheblichen Rückgang, wodurch zugleich auch die Nachfrage nach deutschen Exportprodukten zurückging.¹¹⁵

Eine negative Begleiterscheinung stellte zudem das historische Hoch des Euros gegenüber dem US-Dollar im Jahr 2008 dar. Infolgedessen schnellten die Preise für deutsche Exportgü-

¹¹² Vgl. Köhler (2008): Wall Street Panik, S. 30.

¹¹³ Vgl. Finanzkrise 2008 (Hrsg.): Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen.

¹¹⁴ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 4.1, S. 69 ff.

¹¹⁵ Vgl. Holtemöller (Hrsg.) (2009): Die Weltfinanzkrise und ihre Auswirkungen auf Deutschland, S. 8.

ter in die Höhe und bewirkten hierzulande einen zusätzlichen Wettbewerbsdruck der Unternehmen.¹¹⁶

3. Reaktionen auf die Finanzkrise

Als die Finanzkrise immer weitere Kreise zog und sich die Liquiditätsarmut vieler Banken auch zu einer Solvenzkrise auszuweiten drohte, wurden weltweit zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, um ein vollständiges Kollabieren des Bankensektors zu verhindern.¹¹⁷ Auf internationaler Ebene nahmen beispielsweise die Zentralbanken der großen Wirtschaftsnationen ihre Funktion als *Lender of last Resort* wahr. Sie erhöhten die Geldmenge und senkten zum Teil weitgehend ihre Leitzinsen, um eine ausreichende Versorgung der Banken mit Liquidität zu gewährleisten. Damit sollte den Liquiditätsengpässen entgegengewirkt und die drohende Kreditklemme verhindert werden.¹¹⁸

Angesichts der sich immer weiter zuspitzenden globalen Entwicklungen sahen sich zunehmend auch die Regierungen betroffener Länder gezwungen, unterstützend tätig zu werden. Dabei wurde auf ein international koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung der Finanzkrise gesetzt. Infolgedessen ähnelten sich die von den einzelnen Staaten zur Krisenbekämpfung eingesetzten Maßnahmen weitgehend. Sie zeichneten sich dabei insbesondere durch hohe Volumina aus, wobei der Kauf ausgefallener Kredite und Wertpapiere, Eigenkapitalhilfen sowie Garantien von Spareinlagen und Interbankengeschäften im Mittelpunkt ihrer Maßnahmenpakete standen.¹¹⁹

Im Rahmen der international koordinierten Vorgehensweise entschied man sich letztlich auch für eine Überarbeitung des bestehenden Basel II-Regelwerkes. Ausgangspunkt hierfür war der Weltfinanzgipfel der G20 in Washington Ende 2008, auf dem der Baseler Ausschuss angehalten wurde, die notwendigen Konsequenzen aus der Finanz- und Wirtschaftskrise zu ziehen.¹²⁰ Der Baseler Ausschuss reagierte darauf im Jahr 2009 mit einem entsprechenden Maßnahmenpaket, mit dem

¹¹⁶ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.2, S. 29.

¹¹⁷ Vgl. Zabler/ Bölscher (2009): Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Kap. 2.1, S. 16.

¹¹⁸ Vgl. Planet wissen (Hrsg.) (2013): Finanzkrise 2008.

¹¹⁹ Vgl. Finanzkrise 2008 (Hrsg.): Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen.

¹²⁰ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 87.

Basel III

- die Eigenkapitalanforderungen bei Verbriefungsgeschäften und Marktrisiken erhöht,
- die Anforderungen an das Risikomanagement der Banken klarer formuliert
- und die Offenlegungsanforderungen ausgeweitet wurden.¹²¹

Diese Weiterentwicklung der Basel II-Vorschriften wird umgangssprachlich auch *Basel II plus* oder *Basel II.5* genannt. Auf der EU-Ebene wurden infolgedessen im Jahr 2010 die sogenannte *Capital Requirements Directive III (CRD III)* verabschiedet.¹²²

4. Beurteilung zur Finanzkrise

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Finanzkrise ein Resultat aus verschiedener Faktoren darstellt. Dabei bildete insbesondere die in den USA einsetzende Immobilienkrise sowie die neue Finanztechnologie der Verbriefung den Nährboden dieser Krise. Durch den international beliebten Handel mit kreditbesicherten Forderungen erfolgte schließlich das Übergreifen der Krise in den USA auf die gesamte Welt. Die Finanzkrise zählt damit in der Finanzwirtschaft zu den schlimmsten Ereignissen der Gegenwart. Dabei führte ihr schnelles, globales Ausbreiten schließlich zu einem tiefsitzenden Schock der Finanz- und Wirtschaftswelt sowie zu einem erheblichen und nachhaltigen Vertrauensverlust der Marktteilnehmer in die Stabilität des Bank- und Finanzsektors. Das allgemeine Verständnis von Banken und ihrer Unfehlbarkeit unterlag infolgedessen einem Wandel und ist durch zunehmende Skepsis und Vorsicht geprägt. An diesem Zustand konnten auch die vielfältig eingeleiteten Stabilisierungsmaßnahmen so schnell nichts ändern.

Zudem rissen diese Maßnahmen zur Bankenrettung bzw. zur Stabilisierung der Konjunktur, die sich zumeist durch hohe Volumina auszeichneten, tiefe Löcher in die Haushalte vieler Länder, sodass auch die allgemeine Staatsverschuldung anstieg. Speziell in Europa führte dies aufgrund der desaströsen Haushaltslage insbesondere der sog. PIIGS-Staaten dazu, dass aus der Banken- und Finanzkrise auch eine Schulden- und Währungskrise wurde.

II. Die neuen Ansätze von Basel III

Die vergangenen Ereignisse machten deutlich, dass sowohl die Regelungen von Basel II als auch die Neuerungen von Basel II.5 nicht ausreichend waren, um das Bankensystem sowohl

¹²¹ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 88.

¹²² Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 88.

vor den Folgen der gegenwärtigen Finanzkrise als auch vor dem Ausbruch künftiger Krisen zu schützen. Demnach bestand der Bedarf einer eingehenden Überarbeitung der geltenden Basel II-Vorschriften. Diese äußerte sich zunächst in der Veröffentlichung von Basel II.5. In einem weiteren Schritt entschied sich der Baseler Ausschuss jedoch für den Erlass weitergehender Maßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensystems. Im Dezember 2010 veröffentlichte der Ausschuss daraufhin die *Empfehlung für neue Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken*, welche unter dem Namen *Basel III* bekannt geworden ist.¹²³

Der Inhalt dieser Empfehlung baut dabei auf den früheren Baselregelwerken auf, enthält zudem aber auch noch zusätzliche Änderungen und Ergänzungen. Eine Billigung dieses neuen bankaufsichtlichen Regelwerkes erfolgte dabei durch die Staats- und Regierungschefs auf dem G20-Gipfel am 11. und 12. November 2010 in Seoul.¹²⁴

1. Zielsetzung

Basel III verfolgt im Wesentlichen drei Ziele, die sich wie folgt äußern:

- die Stärkung der globalen Kapital- und Liquiditätsregelungen zur Förderung eines widerstandsfähigeren Bankensektors,
- die Verbesserung der Fähigkeit des Bankensektors, sich aus finanziellen und wirtschaftlichen Stresssituationen aus eigenen Kraft zu stabilisieren und zu retten,¹²⁵
- die Steigerung der Transparenz durch eine Erweiterung der Offenlegungspflicht, um somit den Vertrauensverlust der Anleger und der Banken untereinander in Zukunft zu vermeiden.

2. Regelungsinhalte

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat mit Basel III ein umfassendes Maßnahmenpaket herausgebracht, bei dem auch weiterhin das Drei-Säulen-Modell bestehen bleibt.¹²⁶ Demnach beziehen sich die Neuregelungen auf die Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften der

¹²³ Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2011): Monatsbericht September, S. 88.

¹²⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap. 1.

¹²⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap. 2.

¹²⁶ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap.2.2.2, S. 6.

ersten Säule, das aufsichtliche Überprüfungsverfahren in Säule 2 und der Offenlegungspflicht nach Säule 3. Diese werden nachfolgend vorgestellt.¹²⁷

a) Säule 1: Neue Mindestkapitalanforderungen

Der Schwerpunkt von Basel III liegt insbesondere auf der ersten Säule, deren Regelungen

- strengere Anforderungen an das Eigenkapital,
- die Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers sowie eines antizyklischen Kapitalpuffers,
- einheitliche Liquiditätsvorschriften in Gestalt zweier Liquiditätskennziffern,
- eine einheitliche Verschuldungsobergrenze,
- eine stärkere Beachtung des Kontrahentenausfallrisikos,
- sowie Neuerungen zum Verbriefungsverfahren

festlegen.¹²⁸

aa) Neue Anforderungen an das Eigenkapital

Die seit Basel I geltenden Eigenkapitalvorschriften werden mit den neuen Beschlüssen von Basel III deutlich verschärft. Neben einer generellen Erhöhung der Eigenkapitalquote von 8 % auf mind. 10,5 %, wurden zugleich auch die Regelungen zur Zusammensetzung des Kapitals strenger gefasst. Das Eigenkapital einer Bank besteht im Gegensatz zu Basel II dabei grundsätzlich aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital, wobei die Regelungen von Basel III insbesondere ein Fokus auf das Kernkapital erkennen lassen.¹²⁹

Während das *Kernkapital (Tier 1)* zukünftig die Überlebensfähigkeit der Banken sicherstellen soll, indem es laufende Verluste auffängt und so die Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglicht (going concern), wurde die Funktion des *Ergänzungskapitals (Tier 2)* auf den Gläubigerschutz im Insolvenzfall der Bank beschränkt (gone concern).¹³⁰

¹²⁷ Vgl. BaFin (Hrsg.): Basel III, CRD IV.

¹²⁸ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3, S. 11.

¹²⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken.

¹³⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

Das Kernkapital wird dabei nochmals in

- hartes Kernkapital (Tier 1a)
- und in zusätzliches Kernkapital (Tier 1b)

unterteilt.¹³¹

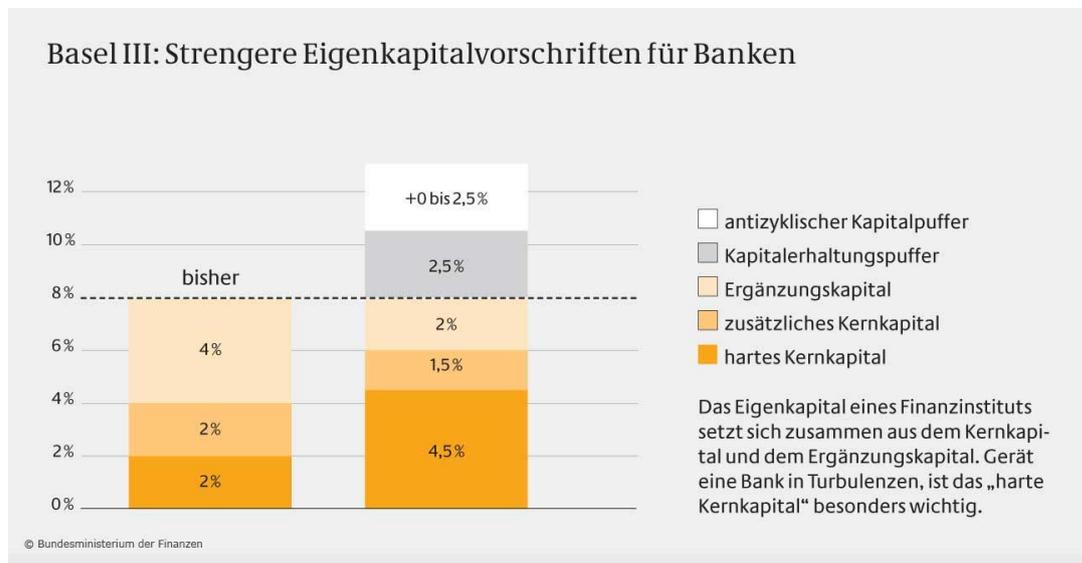


Abbildung 3: Die neuen Eigenkapitalvorschriften nach Basel III¹³²

Anhand der Abbildung drei wird ersichtlich, dass nach Basel III die Mindestkapitalanforderungen für das *harte Kernkapital* von gegenwärtig 2 % auf 4,5 % der risikogewichteten Aktiva schrittweise bis 2015 erhöht werden. Dies setzt sich dabei aus eigenen Aktien und einbehaltenen Gewinnen zusammen, welches in Krisensituationen besonders wichtig ist, da es der Bank hilft, sich selbst zu stabilisieren. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass hinsichtlich der konkreten Anforderung an das harte Kernkapital bestimmte Kriterien durch den Baseler Ausschuss formuliert sind, die durch die Banken entsprechend zu beachten sind. Darüber hinaus müssen weitere 1,5 % an zusätzlichem Kernkapital gehalten werden. Dies dient ebenso wie das harte Kernkapital der Abdeckung von Verlusten und Risiken, umfasst hingegen aber Kapitalinstrumente, die nachrangig sind und grundsätzlich dauerhaft der Bank zur Verfügung stehen.¹³³

¹³¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken.

¹³² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken.

¹³³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2. i.V.m. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken

Parallel zu diesen Erhöhungen verringert sich das *Ergänzungskapital* von ursprünglich 4 % auf 2 %, sodass im Ergebnis eine Gesamtkapitalquote, ohne Kapitalpuffer, von mindestens 8 % vorhanden sein muss.¹³⁴

bb) Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischer Kapitalpuffer

Als weitere Maßnahme sieht der Baseler Ausschuss den schrittweisen Aufbau eines dauerhaften *Kapitalerhaltungspuffers* in Höhe von 2,5 % der risikogewichteten Aktiva bis 2019 vor. Dieser soll dabei nur aus hartem Kernkapital bestehen und ist von allen Banken in wirtschaftlich guten Zeiten aufzubauen, um deren Widerstandsfähigkeit in Krisenzeiten zu stärken.¹³⁵

Zusätzlich zu diesem Kapitalerhaltungspuffer wurde vom Baseler Ausschuss noch ein *antizyklischer Kapitalpuffer* in Höhe von bis zu 2,5 % eingeführt, der ein übermäßiges Kreditwachstum dämpfen soll. Dieser ist von den Banken in wirtschaftlich guten Zeiten innerhalb eines Jahres aufzubauen, um ihnen dann in wirtschaftlich schlechten Zeiten zum Zweck der vollen Verlustdeckung zur Verfügung zu stehen. Die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers ist dabei nicht vom Sitzland der Bank abhängig, sondern bemisst sich nach den jeweiligen nationalen Verhältnissen des betreffenden Landes.¹³⁶

cc) Liquiditätsstandards

Neben den Empfehlungen zu den Eigenkapitalvorschriften wurde durch den Baseler Ausschuss zudem im Dezember 2010 noch ein internationales Rahmenwerk für das Liquiditätsrisikomanagement, auch *Basel III: International Framework for Liquidity Risk Measurement, Standards and Monitoring* genannt, beschlossen. Dieses beinhaltet die Einführung weltweit einheitlicher Liquiditätsmindeststandards, wodurch ein bisher am wenigsten harmonisierter Bereich der Bankenaufsicht einheitlich geregelt wird.¹³⁷

Die neuen Mindeststandards stellen dabei eine Reaktion auf die Finanzkrise dar, die deutlich machte, dass nicht nur Eigenkapital für das Überleben einer Bank wichtig ist, sondern auch

¹³⁴ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

¹³⁵ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 4.3 i.V.m. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken

¹³⁶ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 4.3 i.V.m. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2010): Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken

¹³⁷ Vgl. BaFin (Hrsg.): Basel III, CRD IV.

das Vorhandensein einer Liquiditätsreserve. Diese soll es den Banken zukünftig ermöglichen über einen bestimmten Zeitraum ohne eine externe Refinanzierung zahlungsfähig zu bleiben. Dadurch soll die Abhängigkeit der Refinanzierung der Banken vom Interbankenmarkt reduziert werden.¹³⁸

Um im Rahmen dessen feststellen zu können, ob eine Bank für den Krisenfall über ausreichend Liquidität verfügt, werden zwei neue Kennziffern eingeführt, die sich gegenseitig ergänzen, aber dennoch unterschiedlichen Zielen dienen. Zum einen handelt es sich dabei um die *Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)*, die für eine kurzfristige Liquiditätsdeckung sorgen soll und zum anderen um die *Net Stable Funding Ratio (NSFR)*, die die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber Liquiditätsengpässen über einen längeren Zeitraum sichern soll.¹³⁹

Nach der LCR müssen Banken ausreichend liquide Aktiva vorhalten, um ihren Zahlungsverpflichtungen auch in extremen Stresssituationen mit einer Dauer von bis zu 30 Tagen nachzukommen. Die NSFR soll wiederum sicherstellen, dass Banken ihre langfristigen Verbindlichkeiten sowohl unter normalen Umständen als auch unter Stresssituationen durch stabile Finanzierungsquellen refinanzieren und mindestens für die Dauer von einem Jahr absichern können.¹⁴⁰

dd) Leverage Ratio

Mit Basel III wurde eine neue, international harmonisierte Verschuldungsobergrenze eingeführt. Diese *Leverage Ratio* soll dabei eine sog. Backstop-Funktion erfüllen, die verhindern soll, dass sich Banken selbst zu hoch bei anderen Marktteilnehmern verschulden, um damit das Eingehen von anderen, unter Umständen risikoreichen Positionen zu finanzieren. Sie darf dabei nicht mehr als 3 % betragen, wobei die konkrete Ermittlung der Leverage Ratio anhand der Abbildung vier dargestellt wird. Sie ergibt sich aus dem Quotienten des Kernkapitals und der Summe der bilanziellen und außerbilanziellen Positionen und ist quartalsweise als Durchschnitt der letzten drei Monate zu ermitteln. Im Zähler befindet sich sowohl das harte als auch das zusätzliche Kernkapital.¹⁴¹

¹³⁸ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

¹³⁹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

¹⁴⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

¹⁴¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Basel III, Kap. 3.2.

$$\text{Leverage Ratio} = \frac{\text{Kernkapital}}{\text{bilanzielle und außerbilanzielle Positionen}} \geq 3\%$$

Abbildung 4: Berechnung der Leverage Ratio¹⁴²

ee) Kontrahentenausfallrisiko

Die Auswirkungen der Finanzkrise haben darüber hinaus gezeigt, dass mit Derivatgeschäften sowohl ein hohes Risiko hinsichtlich eines Ausfalls der vertraglich festgelegten Zahlung des Geschäftspartners (*Kontrahentenausfallrisiko*) als auch einer Bonitätsverschlechterung einhergeht. Um diese Risiken zu reduzieren, enthalten die Neuregelungen von Basel III somit stärkere Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung der Derivatepositionen als es bisher der Fall war. Die neu eingeführten Änderungen sind dabei durch folgende Aspekte gekennzeichnet:¹⁴³

- Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung des Adressenausfallrisikos für Forderungen gegen große Banken durch Anpassung der Korrelation (ausschließlich für IRB-Banken),
- Erhöhung der Eigenkapitalunterlegung für das Risiko einer Bonitätsverschlechterung des Kontrahenten,
- verstärkte Verlagerung des Derivatgeschäfts auf zentrale Kontrahenten
- und Einführung einer Eigenkapitalunterlegung für den Ausfall eines zentralen Kontrahenten.¹⁴⁴

ff) Verbriefungen

Das Verbriefungsgeschäft gilt, wie bereits im Punkt *II. Das Einsetzen der Finanzkrise*, als eine der Hauptursachen der Finanzkrise. Denn in der Vergangenheit wurde insbesondere deutlich, dass die Banken zu Gunsten ihrer Gewinnmaximierung die komplexen und intransparenten Produkte häufig nicht hinreichend hinsichtlich ihrer zugrundeliegenden Risiken untersuchten, sodass zahlreiche faule Wertpapiere in den Umlauf gelangten. Mit den veröffentlichten

¹⁴² Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.1.8, S. 29.

¹⁴³ Vgl. BaFin (Hrsg.): Basel III, CRD IV i.V.m. 1 PLUS i GmbH (Hrsg.) (2011): Basel III, Kontrahentenrisiken, S. 1.

¹⁴⁴ Vgl. 1 PLUS i GmbH (Hrsg.) (2011): Basel III, Kontrahentenrisiken, S. 2.

Änderungen bezüglich des Verbriefungsgeschäfts reagierte der Baseler Ausschuss auf die in diesem Bereich erkannten Mängel und leitete dementsprechende Maßnahmen ein. Diese äußerten sich primär in einer Erhöhung der Eigenkapitalunterlegungspflichten, höhere Anforderungen an die bankeneigene Risikobeurteilung (Säule 2) und höhere Offenlegungsanforderungen für alle Aktivitäten von Banken im Verbriefungsgeschäft (Säule3).¹⁴⁵

b) Säule 2: Erweiterung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

Neben den neuen Mindestkapitalanforderungen in der ersten Säule schlägt der Baseler Ausschuss Erweiterungen zum bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren im Rahmen der Säule 2 vor. Die neuen Anforderungen betreffen dabei insbesondere die Risikomessung im Standardansatz, die Durchführung von Stresstests und die Integration von Reputationsrisiken.¹⁴⁶

Wie bereits dargestellt, beruht die Kreditrisikomessung nach dem Standardansatz primär auf externen Ratings. Nach Basel III sollen die Banken nun zukünftig auch eine eigene Risikoeinschätzung für ihre risikobehafteten Aktiva vornehmen, um einer möglichen Fehlbeurteilung der Risiken durch externe Ratings gegenzusteuern. Des Weiteren wurden auch die Anforderungen an von Banken durchzuführenden Stresstests im IRB-Ansatz durch eine Novellierung der MaRisk konkretisiert. Neben der bekannten Sensitivitäts- und Szenarioanalysen sind nun auch *inverse Stresstests* von den Banken durchzuführen. Hierbei steht nicht die Analyse einer wesentlichen Änderung einer makroökonomischen Größe auf die Bank im Vordergrund, sondern es wird rückwärtsgerichtet analysiert, welche Ereignisse und Entwicklungen einen für die Analyse fiktiv angenommenen Zusammenbruch ausgelöst haben könnten.¹⁴⁷

Zudem fordern die Neuerungen von Basel III auch eine entsprechende Berücksichtigung von Reputationsrisiken bei den internen Risikosteuerungsprozessen. Somit sollen Banken in der Lage sein, rufschädigende Aktivitäten zu identifizieren und durch die Einleitung entsprechender Maßnahmen zu reduzieren. Im Rahmen dessen soll insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftsfelder im Vorfeld hinsichtlich potenzieller Reputationsrisiken für die Bank untersucht werden, sodass einem vorschnellen Handeln vorgebeugt wird. Im Wesentlichen soll

¹⁴⁵ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.1.5, S. 26.

¹⁴⁶ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.2, S. 30.

¹⁴⁷ Vgl. PwC (Hrsg.): MaRisk schafft Stress und neue Tests i.V.m. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.2, S. 30 f.

demnach nicht der kurzfristige Erfolg der Geschäfte die Entschlussfassung dominieren sondern der langfristige Erhalt der Bank.¹⁴⁸

c) Säule 3: Erhöhte Anforderung an die Offenlegungspflicht

Die wesentlichen Änderungen im Rahmen der Offenlegung ergeben sich durch die genannten Neuerungen in den ersten beiden Säulen. Grundsätzlich gilt dabei, dass von den Banken nicht vertrauliche Informationen aus der ersten und zweiten Säule offenzulegen sind. Zukünftig sind demnach bspw. Kennzahlen zu den einzelnen Kapitalbestandteilen und deren Ermittlung anzugeben, die Zusammensetzung und die geografische Verteilung der Kreditrisiken des anti-zyklischen Kapitalerhaltungspuffers zugänglich zu machen sowie Angaben zu den bestehenden und geplanten Verbriefungen zu veröffentlichen. Damit soll schlussendlich eine Selbstregulierung der Banken erfolgen, da die Marktteilnehmer die veröffentlichten Daten in ihre Investitionsentscheidungen entsprechend miteinbeziehen und somit den Risikogehalt der Investitionen besser einschätzen können.¹⁴⁹

3. Umsetzung

Basel III wird auf europäischer Ebene durch zwei Rechtsakte umgesetzt:

1. Zum einen mit der EU-Verordnung Nr. 575/2013, die in erster Linie an die beaufsichtigten Banken adressiert ist und u. a. die Regelungen der Mindesteigenkapitalanforderungen, die Vorgaben zur Verschuldungsobergrenze und die Liquiditätsvorschriften enthält.
2. Zum anderen mit der EU-Richtlinie Nr. 2013/36, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und im Wesentlichen die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer, die Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, die Sanktionen bei Verstößen gegen die EU-Verordnung oder die Richtlinie, sowie die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe (Corporate Governance) enthält.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.2, S. 30 f.

¹⁴⁹ Vgl. Jessberger (2013): Auswirkungen von Basel III, Kap. 3.3, S. 33.

¹⁵⁰ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap 3.1.

Die Richtlinie, die auch unter dem Kürzel CRD IV (Capital Requirements Directive Number IV) bekannt ist, enthält Vorgaben für die Zulassung und Beaufsichtigung von Banken und Wertpapierfirmen sowie für die Struktur der mit der Leitung und Aufsicht von Instituten vorgesehenen Organe einschließlich der Grundsätze der Unternehmensführung (Corporate Governance). Weiter umfasst die CRD IV Vorgaben für die Anforderungen für die unterschiedlichen Kapitalpuffer, zum Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung sowie Vorgaben zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung und/oder die Richtlinie.¹⁵¹

Mit der Verordnung, die unter dem Kürzel CRR (Capital Requirements Regulation) bekannt ist, wird wiederum eine wesentliche Voraussetzung für eine gemeinsame Bankenaufsicht in der EU geschaffen. Denn die CRR beinhaltet in ihren wesentlichen Teilen eine Maximalharmonisierung und wird damit zur entscheidenden Rechtsgrundlage für die künftige europäische Aufsicht der Banken durch die Europäische Zentralbank (EZB). Mit der CRR verfügt die EZB daher über europaweit unmittelbar geltende einheitliche Regelungen im Aufsichtsrecht für die von ihr zu beaufsichtigenden Banken.¹⁵²

Diese beiden Rechtsakte der EU werden zusammengefasst häufig auch als *CRD IV-Paket* bezeichnet. Diese Bezeichnung folgt dabei der Benennung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG als CRD I (mit der Basel II im Jahr 2007 auf europäischer Ebene eingeführt wurde), der Richtlinien 2009/83/EG und 2009/111/EG als CRD II und der Richtlinie 2010/76/EU als CRD III. Mit ihnen werden die Empfehlungen von Basel III auf alle Banken der EU zur Anwendung gebracht. Dieses CRD IV-Paket wurde im Anschluss auch von Deutschland vollständig in nationales Recht übernommen.¹⁵³

Auch in den USA erfolgt eine entsprechende Umsetzung der Basel III-Vorschriften. Anzumerken ist jedoch, dass die amerikanischen Regelungen sich in einigen Punkten von der Umsetzung in der EU unterscheiden. So beschloss bspw. die FED eine ausschließliche Geltung der Basel III-Vorschriften für die acht größten Banken der USA. Für kleinere Banken sollen hingegen weitreichende Ausnahmen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus sollen einige Bereiche von Basel III in den USA strenger in nationales Recht umgesetzt werden. Dahinge-

¹⁵¹ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap 3.1.

¹⁵² Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap 3.2.

¹⁵³ Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.) (2013): Monatsbericht zu Basel III, Kap 3.1.

hend ist z. Bsp. eine strengere Verschuldensobergrenze geplant, die im Gegensatz zu den vorgeschriebenen 3 % auf 6 % verdoppelt werden soll.¹⁵⁴

4. Beurteilung

Mit Basel III werden insbesondere die Mindestkapitalanforderungen der Banken erhöht. Im Fokus dieser Regelungen steht dabei eine stärkere Berücksichtigung des Kernkapitals bei der Eigenkapitalunterlegungspflicht. Somit sollen Banken künftig in der Lage sein, mögliche Verluste aus eigener Kraft zu kompensieren. Des Weiteren werden aber auch die Vorschriften der zweiten und dritten Säule verschärft, womit eine deutliche Stärkung der Eingriffsrechte der Aufsichtsbehörden erfolgt, sodass Risiken in der Zukunft schneller erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Zugleich werden aber auch mit der Erweiterung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sowie der Offenlegungspflichten die Anforderungen an das Bestehen eines angemessenen Risikomanagements einer Bank ausgeweitet. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass das neue Regelwerk Basel III, ausgehend von den Schwächen seines Vorgängers, auf eine nachhaltige Krisenfestigkeit der Banken abzielt.

III. Zusammenfassung

Die Finanzkrise stellt eines der schwerwiegendsten Ereignisse der Gegenwart dar. Sie führte eindrucksvoll vor Augen, dass von Banken ein hohes Gefahrenpotenzial ausgeht, das weitreichende Konsequenzen für den gesamten Finanz- und Wirtschaftssektor mit sich brachte.

Es wurde deutlich, dass Banken über einen längeren Zeitraum nahezu unkontrolliert ihre Geschäftstätigkeit ohne entsprechende Eigenkapitalunterlegungen ausweiten konnten und in diesem Zusammenhang zugleich immer risikoreicheren Geschäftstätigkeiten nachgingen. Die Gewinnmaximierung rückte somit primär in den Fokus ihres Handelns. Im Ergebnis der weitreichenden Folgen der Finanzkrise wurde der dringende Bedarf nach einer umfänglichen Bankenaufsicht deutlich. Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht reagierte auf diese Ereignisse mit der Ausarbeitung des Basel III-Regelwerkes, welches Anfang dieses Jahres in Kraft getreten ist. Die Regelungen von Basel III zielen dabei insbesondere auf eine Stärkung des Eigenkapitals der Banken ab sowie einer höheren Berücksichtigung eines angemessenen Risi-

¹⁵⁴ Vgl. FAZ (Hrsg.) (2013): Basel III

Basel III

komanagements. Darüber hinaus wurden im Allgemeinen auch die Eingriffsrechte der Bankaufsichtsbehörden ausgeweitet, sodass letztlich eine Verschärfung aller drei Säulen erfolgt ist.

Basel III stellt somit eine unmittelbare Reaktion auf die Ursachen und Folgen der globalen Finanzkrise dar. Dementsprechend zielt dessen Inhalt darauf ab, dass Banken künftig widerstandsfähiger aufgestellt sind. Im Ergebnis dieser Regelungen stellt das neue Regelwerk folglich einen neuen Meilenstein in der globalen Bankenaufsicht dar und soll zukünftig für eine langanhaltende Stabilität des globalen Finanzsektors sorgen.

D. Bewertung/ Ausblick

Ausgehend von den umfänglichen Erneuerungen von Basel III sollen diese im folgenden Kapitel hinsichtlich ihrer langanhaltenden Effektivität bewertet werden.

I. Gegenüberstellung der Regelungsinhalte von Basel II und Basel III

Die wesentlichen Neuerungen von Basel III sollen im Vergleich zu Basel II in der nachfolgenden Tabelle überblicksartig dargestellt werden.

Tabelle 5: Vergleich der Regelungsinhalte von Basel II und Basel III

	Basel II	Basel III
Säule 1	<ul style="list-style-type: none">- Ausweitung der Mindestkapitalanforderungen- Eigenkapitalunterlegungspflicht: 8% der risikogewichteten Aktiva- Risikobemessungsverfahren: Standardansatz (externes Rating) und IRB-Ansatz (bankinternes Rating unter Einbeziehung von Sensitivitäts- und Szenarioanalyse-Stresstests)	<ul style="list-style-type: none">- Ausweitung der Mindestkapitalanforderungen- Eigenkapitalunterlegungspflicht: 8% zzgl. eines Kapitalerhaltungspuffers in Höhe von 2,5% und eines antizyklischen Kapitalpuffers in Höhe von max. 2,5%- Risikobemessungsverfahren: Standardansatz (externes Rating unter Beachtung interner Einschätzungen) und IRB-Ansatz (bankinternes Rating unter Einbeziehung erweiterter Stresstests)

Basel III

	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung des unterlegungspflichtigen Eigenkapitals: hartes Kernkapital (2 %), zusätzliches Kernkapital (2 %) und Ergänzungskapital (4 %) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammensetzung des unterlegungspflichtigen Eigenkapitals: hartes Kernkapital (4,5 %), zusätzliches Kernkapital (2,5 %) und Ergänzungskapital (1,5 %) - Einführung einer Liquiditätsreserve in Form zweier Kennziffern (LCR und NSFR) - Einführung einer einheitlichen Verschuldungsobergrenze von max. 3 % (Leverage Ratio) - stärkere Berücksichtigung des Kontrahentenausfallrisikos sowie des Bonitätsverschlechterungsrisikos bei Derivatgeschäften - stärkere Anforderungen an Verbriefungen
Säule 2	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens - Ziel: Überprüfung der Risikobewertungsverfahren und Einhaltung der Regelungen von Basel II, Möglichkeit des frühzeitigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden bei auftretendem Fehlverhalten der Banken 	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens - Ziel: stärkere Anforderungen an die Risikobemessung im Standardansatz, um mögliche Fehleinschätzungen durch externe Ratings gegenzusteuern, Durchführung von Stresstests und Einbeziehung von Reputationsrisiken bei internen Risikosteuerungsprozessen
Säule 3	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung einer Offenlegungspflicht der Banken, insbesondere hinsichtlich ihrer Eigenkapitalstruktur und ihres Risikomanagements 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung der Offenlegungspflicht auf alle nicht vertraulichen Informationen der ersten und zweiten Säule

II. Bewertung der Neuerungen von Basel III

Das Reformpaket Basel III zeichnen sich dementsprechend durch eine Erweiterung der Mindestkapitalanforderungen sowie des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Offenlegungspflicht aus. Diese neuen Regulationsanforderungen sollen nachfolgend bewertet werden.

1. Erweiterung der Mindestkapitalanforderungen

Die Neuerungen von Basel III weisen einen starken Fokus auf die erste Säule auf. Anhand der Tabelle wird dabei ersichtlich, dass insbesondere eine Erhöhung der Eigenkapitalunterlegungspflicht durch die Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers und eines antizyklischen Kapitalpuffers vorgenommen wird. Die Eigenkapitalquote beträgt dementsprechend nunmehr mindestens 10,5%. Zeitgleich sieht Basel III auch eine Änderung in der Zusammensetzung des unterlegungspflichtigen Eigenkapitals vor, womit ein stärkerer Schwerpunkt auf das harte Kernkapital gelegt wird. Somit wurde nicht nur die Höhe, sondern auch die Struktur des unterlegungspflichtigen Eigenkapitals an die aktuellen Gegebenheiten angeglichen. Darüber hinaus wurden bspw. auch noch eine Liquiditätsreserve sowie eine Verschuldungsobergrenze eingeführt, sodass sich im Allgemeinen mit Basel III eine Ausweitung der Anforderungen an das Eigenkapital der Banken feststellen lässt.

Mit diesen Neuerungen wurde insbesondere den Ursachen und Folgen der Finanzkrise Rechnung getragen. Denn im Rahmen der Krise konnte generell eine verstärkte Verschuldungsneigung, eine zu geringe Eigenkapitalausstattung sowie darauf basierende Liquiditätsschwierigkeiten der Banken identifiziert werden. Dies führte dazu, dass zahlreiche Banken staatliche Hilfen benötigten, um weiterhin überlebensfähig zu bleiben. Um der Entstehung derartiger Ereignisse künftig vorzubeugen, zielen die neuen Regelungen von Basel III somit auf eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Banken ab. Im Rahmen dessen wurden ferner auch die Anforderungen an die Durchführung von regelmäßigen Stresstests erhöht, die neben sensitivitäts- und szenariobasierten Analysetechniken nunmehr auch inverse Tests zur Überprüfung der Krisenfestigkeit einer Bank vorsehen. Damit kann letztlich auch eine bessere Einschätzung der Überlebensfähigkeit der Banken vorgenommen werden.

Im Allgemeinen ist somit festzuhalten, dass mit Basel III die Anforderungen an das Eigenkapital im Gegensatz zu Basel II wesentlich verschärft wurden, womit Banken einerseits vor der Entstehung künftiger Krisensituationen geschützt werden sollen, andererseits aber auch in der Lage sind, in Krisensituationen eigenständig, ohne staatliche Hilfen, zu überleben.

2. Erweiterung der bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren

Des Weiteren wurden mit Basel III auch die Regelungen zum bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren ausgeweitet. Im Rahmen der zweiten Säule wurden dabei insbesondere die Prüf- und Eingriffsrechte der Bankaufsichtsbehörden erweitert, sodass diese z. B. nunmehr in der Lage sind, die Risikobemessungsverfahren der Banken umfänglicher hinsichtlich möglicher Fehleinschätzungen zu untersuchen. Bei identifizierten Fehlentwicklungen können diese somit schnellstmöglich durch das Einleiten entsprechender Gegenmaßnahmen beseitigt werden. Zudem haben sich auch die Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement der Banken weiter erhöht. Diese haben demnach nicht mehr nur drohende finanzielle Schäden durch entsprechende Maßnahmen abzusichern, sondern müssen auch eventuelle Reputationsrisiken in ihre Geschäftstätigkeit mit einkalkulieren. Dies basiert auf den Folgen der Finanzkrise, die ebenfalls eindrucksvoll vor Augen geführt hat, dass Reputationsschäden auch weitreichende und nachhaltige Konsequenzen für die Banken mit sich bringen können. Die zweite Säule von Basel III zielt dementsprechend auch auf eine Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Banken ab, womit sich wiederum eine langanhaltende Stabilität des Finanzsektors erhofft wird.

3. Ausweitung der Offenlegungspflicht

Basel III sieht letztlich auch noch eine Ausweitung der bereits bestehenden Offenlegungspflicht der Banken vor. Damit soll insbesondere eine Erhöhung der Transparenz für die Marktteilnehmer erreicht werden, dessen Bedarf wiederum auf die Folgen der Finanzkrise (hohe Intransparenz des Finanzmarktes) zurückzuführen ist. Die Banken sind demnach künftig verpflichtet alle bedeutenden Informationen offenzulegen. Den Marktteilnehmern wird somit ein weitreichender Einblick in die Risiko-, Ertrags-, Vermögens- und Finanzsituation der Banken ermöglicht, deren Ergebnisse sie in ihre Geschäftsaktivitäten entsprechend einbeziehen können. Im Ergebnis dieser erweiterten Offenlegungspflicht wird zugleich auch der Druck auf ein gut ausgeprägtes Risikomanagement der Banken erhöht, womit mittelbar eine

Disziplinierung des Marktes erfolgt. Denn nur wer über eine gute Risiko-, Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage verfügt, weist auch ein sicheres Geschäftsmodell auf und ist für die Marktteilnehmer dementsprechend attraktiv. Auch die dritte Säule zielt somit auf die Sicherstellung einer langanhaltenden Stabilität des Finanzsektors ab.

4. Zusammenfassung

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Regelungen von Basel III stark auf die Schwächen von Basel II sowie auf die Ursachen und Folgen der Finanzkrise eingehen. Die Gesamtheit aller Maßnahmen zielt dabei maßgeblich auf eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors ab. Damit soll einerseits erreicht werden, dass das Ausbrechen künftiger Krisen durch die erhöhten Anforderungen an das Eigenkapital einer Bank und deren Risikomanagement vorgebeugt wird. Andererseits sollen Banken durch diese Regelungen aber auch in der Lage sein, durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen selbst in Krisensituationen eigenständig überlebensfähig zu bleiben, sodass sie nicht, wie in der Finanzkrise, mit erheblichen Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben und von staatlichen Zuwendungen abhängig sind. Ausgehend von diesen Erkenntnissen ist somit festzustellen, dass die Regelungen von Basel III eine deutliche Verbesserung gegenüber Basel II darstellen.

III. Vor- und Nachteile von Basel III

Im Hinblick auf Basel III lässt sich feststellen, dass sich aus diesem neuen Reformpaket zahlreiche Vorteile für den Finanzsektor ergeben können. Nichtsdestotrotz sind wie mit jeder Neuerung auch einige Nachteile verbunden, die es zukünftig zu reduzieren gilt.

1. Vorteile: Stärkung der Krisenfestigkeit der Banken

Basel III stellt, wie bereits erläutert, insbesondere erhöhte Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung, dem bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahren und die Offenlegungspflicht. Damit erfolgt eine Stärkung aller drei Säulen, wodurch die Banken insgesamt krisenfester aufgestellt sind. Somit hat der Baseler Ausschuss mit diesem neuen Regelungspaket weitreichende Regulierungsmaßnahmen festgelegt, die der Verhinderung sowie Bewältigung zukünftiger Finanzkrisen dienen. Damit konnte ein neuer Meilenstein in der bankaufsichtlichen Re-

gulierung gelegt werden, der grundsätzlich in der Lage ist, eine längerfristige Stabilität des Finanzsektors zu gewährleisten.

2. Nachteile: Hohe Anforderungen an die Umsetzung

Mit Abschluss der Ausarbeitungen von Basel III ergab sich letztlich die Anforderung für die Mitgliedsstaaten, die neu festgelegten Standards, in nationales Recht umzusetzen und entsprechend auszugestalten. Aufgrund der Komplexität des neuen Regelwerkes sind damit jedoch einige Herausforderungen verbunden.

a) Umsetzung der Basel III-Vorschriften in nationales Recht

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der Umsetzungsprozess der Basel III-Vorschriften in nationales Recht der Mitgliedsstaaten weitgehend voranschreitet. Wie bereits erwähnt, haben sowohl die EU als auch die USA begonnen, diese Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Dennoch ist festzustellen, dass im Detail viele Fragen noch abschließend geklärt werden müssen, wie bspw. die konkrete Ausgestaltung der Meldepflichten im Rahmen des CRD IV-Pakets der EU.

Im direkten Vergleich von EU und USA ergeben sich zudem erhebliche Differenzen in der Umsetzung von Basel III. Während in der EU die Regelungen zu Basel II und Basel II.5 umfänglich konkretisiert und weitgehend in nationales Recht der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurden, gelten diese in den USA zum Teil nur eingeschränkt. Beispielhaft ist hier zu erwähnen, dass die Basel II-Vorschriften seit dem 21. Februar 2014 nur für die acht großen Bankholdings und zwölf Tochterbanken zur Anwendung kommen. Für die anderen Banken gelten damit noch die Basel I-Vorschriften. In Anlehnung daran ist die zeitnahe Umsetzung der Basel III-Vorschriften auch nur für diese acht größten Banken der USA vorgesehen.¹⁵⁵ In der EU ist eine solche Unterscheidung nicht gegeben, sodass Basel III grundsätzlich auf alle Banken Anwendung findet. Zudem sieht die US-amerikanische Umsetzung von Basel III auch einige Unterschiede zu den ursprünglichen Regelungen vor. So soll bspw. die Verschuldensobergrenze höher ausgestaltet sein als die vorgesehenen 3%.¹⁵⁶ Aus diesen Differenzen können sich wiederum nachteilige Konsequenzen für die angestrebte Stabilität des Finanzsektors

¹⁵⁵ Vgl. BIZ (Hrsg.) (2014): Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Baseler Rahmenvereinbarung, S. 15.

¹⁵⁶ Vgl. FAZ (Hrsg.) (2013): Basel III.

ergeben. Denn entgegen der Zielsetzung von Basel III kann somit kein einheitlicher Standard in der globalen Bankenaufsicht erreicht werden. Durch diese Diskrepanz können sich bspw. künftige Krisen unterschiedlich global auswirken und damit den Finanzsektor verschieden stark beanspruchen. Dementsprechend ist es fraglich inwiefern eine langanhaltende Finanzstabilität durch Basel III erreicht werden kann.

b) Anwendung der Basel III-Vorschriften durch die Banken

Nach erfolgter Umsetzung der Basel III-Vorschriften in nationales Recht, gilt es für die Banken, diese neuen Standards entsprechend anzuwenden. Dabei werden hohe Herausforderungen an diese gestellt. Denn Basel III sieht bspw. Änderungen hinsichtlich der Höhe als auch der Struktur des hinterlegungspflichtigen Eigenkapitals vor. Folglich bedarf es einiger Veränderungen bezüglich der Ausgestaltung des Eigenkapitals der Banken, was wiederum einen Einfluss auf die Ausgestaltung des Geschäftsmodells einzelner Banken haben kann. Darüber hinaus wurden aber auch die Offenlegungspflichten deutlich erweitert, womit für die Banken die Notwendigkeit verbunden ist, ihre Dokumentationspflicht auszuweiten und insbesondere IT-technische Vorkehrungen zu treffen. Damit ist insgesamt festzuhalten, dass die Anwendung von Basel III generell hohe Herausforderungen an die Banken bereithält, was insbesondere kleinere Banken stark beanspruchen wird.

c) Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass sich der Umsetzungsprozess von Basel III sehr unterschiedlich gestaltet und aufgrund seiner Komplexität sowohl hinsichtlich der Umsetzung als auch der konkreten Anwendung einen längeren Zeitabschnitt in Anspruch nehmen wird.

IV. Ausblick - Zukunftstauglichkeit von Basel III

Unter Einbeziehung der weitreichenden Folgen der Finanzkrise stellt Basel III ein umfangreiches Reformpaket dar, mit dem hohe Erwartungen hinsichtlich einer nachhaltigen Steigerung der Krisenfestigkeit der Banken sowie einer längerfristigen Stabilität des Finanzsektors verbunden sind. Nachfolgend soll eine Bewertung der Zukunftstauglichkeit des neuen Regelwerkes ausgehend von der aktuellen Lage der Banken vorgenommen werden.

1. Gegenwärtige Situation der Banken

Die Situation des Bankensektors ist aktuell immer noch stark durch die Folgen der Finanzkrise, sowie in der EU durch die Schuldenkrise geprägt. Im Rahmen des kürzlich durchgeführten Stresstests der EZB zur Untersuchung bestehender Altlasten wurde dennoch ersichtlich, dass die Banken ihre krisengeprägte Situation weitgehend verbessern konnten.

In Vorbereitung der europäischen Bankenaufsicht überprüfte die EZB im vergangenen Jahr insgesamt 130 Banken der Eurozone bezüglich ihrer Widerstandsfähigkeit, wovon 23 deutsche Banken waren. Kern dieses Stresstests war die Untersuchung der Frage, inwiefern die Banken über eine angemessene Eigenkapitalausstattung verfügen, um im Falle einer erneuten Krise eigenständig überleben zu können. Im Ergebnis dieses Tests fielen zwar 25 Banken durch, davon waren allerdings 13 Banken nur zur Nachbesserung verpflichtet. Auf deutscher Ebene erwies sich nur die Münchener Hypothekenbank als mangelhaft, die jedoch ihren Kapitalmangel bereits ausgleichen konnte. Im Gegensatz dazu hat bspw. die durch die Inanspruchnahme hoher staatlicher Unterstützungen in der Finanzkrise bekannt gewordene HSH Nordbank den Test ohne Probleme bestanden. Ausgehend von den weitreichenden Folgen der Finanzkrise ist der Test damit generell zufriedenstellend ausgefallen. Die Tatsache, dass ca. ein Fünftel der geprüften Banken zunächst in dem Test durchgefallen ist, verdeutlicht nach allgemeiner Auffassung nur, dass die Anforderungen an die Banken anspruchsvoll waren.¹⁵⁷ Zu bedenken ist jedoch an dieser Stelle, dass der Stresstest auf den Basel II-Standards beruhte und die Neuregelungen von Basel III folglich noch nicht berücksichtigte. Nach dem bekannten Bankexperten Martin Hellweg wären bei einem Stresstest nach Basel III wesentlich mehr Banken durchgefallen, sodass die Ergebnisse des Stresstests zukunftsbezogen noch einen gewissen Nachholbedarf der Banken aufzeigen.¹⁵⁸

2. Ausblick

Ausgehend von den Vorgängern von Basel III ist festzustellen, dass sich der Prozess der Ausgestaltung, Umsetzung und Anwendung neuer Basel-Regelungen bisher immer über einen längeren Zeitraum vollzog. Dies ist, wie bereits dargestellt, auch bei Basel III der Fall. Problematisch hieran sind jedoch zweierlei Faktoren.

¹⁵⁷ Vgl. Focus.de (Hrsg.) (2014): 25 Euro-Banken fallen durch den Stresstest.

¹⁵⁸ Vgl. Focus.de (Hrsg.) (2014): Die Politik hat zu viele Banken gerettet.

Im Zuge der immer schneller voranschreitenden Globalisierung und der damit verbundenen Veränderung allgemeiner Gegebenheiten besteht einerseits die Gefahr, dass bei abschließender Umsetzung des neuen Regelwerkes sich bereits die Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten geändert haben. Damit können die neuen Regelungen zum Zeitpunkt ihrer endgültigen Anwendung zum Teil schon überholt und reformbedürftig sein. Besonders deutlich wird dieser Umstand am Beispiel von Basel II. Denn die Ausarbeitung dieses Regelwerkes begann 1999, wohingegen die Umsetzung in nationales Recht weitgehend erst 2004/ 2005 erfolgte. Eine endgültige Verbindlichkeit entfaltete Basel II darüber hinaus erst Ende 2006. In dieser Zwischenzeit bildeten sich jedoch schon die Ursachen für das Ausbrechen der Finanzkrise 2007/ 2008 heraus. Damit bestand bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Basel II die Notwendigkeit einer Reformierung dieses Regelwerkes. Auch bei Basel III vollzieht sich der Prozess der Erarbeitung und Umsetzung in nationales Recht über einen längeren Zeitraum, sodass gewisse Parallelen diesbezüglich ersichtlich sind. Dementsprechend gilt es abzuwarten, inwiefern die Regelungen von Basel III zum Zeitpunkt ihrer vollständigen Anwendung noch ausreichend sind, um die Stabilität des Finanzsektors sicherzustellen. Der zeitlich und zum Teil inhaltlich unterschiedlichen Umsetzung der Basel-Regelungen ist es andererseits auch geschuldet, dass entgegen der ursprünglichen Zielstellung ein gleich hoher bankaufsichtlicher Standard auf globaler Ebene nicht erreicht werden kann. Denn aufgrund des Empfehlungscharakters der Basel-Regelungen und mangelnder Sanktionen bei Verstößen besteht grundsätzlich nicht die unmittelbare Pflicht, die Regelungen zügig umzusetzen und anzuwenden. Dementsprechend ist zu beobachten, dass in einigen Ländern zum Teil bis heute nur die Basel I-Vorschriften gelten, wohingegen andere Länder sich bereits der Anwendung von Basel III widmen. Die Spanne der global geltenden bankaufsichtlichen Standards wird folglich immer größer.

3. Zusammenfassung

Ausgehend von der gegenwärtigen Lage des Bankensektors kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Situation der Banken im Vergleich zum Krisenjahr 2007/ 2008 deutlich verbessert hat. Der Regelungsstand der Banken beruht aktuell jedoch noch auf dem Regelungswerk Basel II. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung und Anwendung der Basel III-Regelungen besteht allerdings künftig noch ein hoher Handlungsbedarf im Rahmen dessen es noch einige Herausforderungen zu überwinden gilt. Unter Berücksichtigung der sich immer schneller ändernder Rahmenbedingungen, stellt sich zukunftsbezogen dabei aber die Frage,

inwiefern Basel III bei seiner vollständigen Anwendung immer noch zeitgemäß ist oder ob nicht die Notwendigkeit einer erneuten Reform dieses Regelwerkes besteht.

V. Resümee zur Bewertung

Zusammenfassend ist letztlich festzustellen, dass ausgehend von der globalen Finanzkrise ein umfangreiches Reformpaket zur Stärkung der Krisenfestigkeit der Banken und damit einer nachhaltigen Stabilisierung des Finanzsektors erarbeitet wurde. Die Banken weisen im Allgemeinen bereits heute eine wesentlich bessere Kapitalausstattung als vor der Krise auf, wodurch der Finanzmarkt seine Vertrauenswürdigkeit nach und nach wiedergewinnt. Dennoch herrschen nicht die Strukturen auf dem Markt, die eine erneute Krise hinreichend sicher ausschließen. Dies soll sich mit der endgültigen Umsetzung von Basel III ändern. Denn mit den Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals, zur Verbesserung der Aufsicht und zur Ausweitung der Offenlegungspflicht soll dieser Umstand beseitigt werden.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung von Basel III ist jedoch anzumerken, dass diese noch nicht abgeschlossen ist. Es besteht somit noch ein hoher Handlungsbedarf, dessen abschließende Klärung wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Basel II sowie den damaligen Änderungen der Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten und der daraus resultierenden Finanzkrise bleibt es jedoch zu hoffen, dass diese Regelungen ihr Potenzial zur Stärkung der Krisenfestigkeit des Banksektors entfalten können. Denn grundsätzlich sind die Regelungen von Basel III inhaltlich durchaus geeignet dieses Ziel zu erreichen. Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang jedoch, wie sich der Finanzmarkt weiterhin erholt und keine unverhofften Ereignisse auftreten, die das Ausbrechen einer neuen Krise begünstigen.

Ausgehend von der schwer kalkulierbaren Entwicklung auf den Finanzmärkten ist es demnach ratsam die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und der Stabilität des Banksektors durch den Erlass entsprechender Maßnahmen weiter voranzutreiben, sodass die Banken ihrer Aufgabe bei der Kreditfinanzierung verlässlich und nachhaltig nachkommen können. Dementsprechend werden auf internationaler Ebene zurzeit weiterhin Maßnahmen entwickelt, die zu einer weiteren Verbesserung der Überlebensfähigkeit von Banken in Krisensituationen führen sollen.

E. Fazit

Im Ergebnis dieser Arbeit kann letztlich festgehalten werden, dass mit Basel III ein weiterer Meilenstein in der globalen Bankenaufsicht gesetzt wird. Die Regelungen sehen eine umfangreiche Reform der bisher geltenden Basel II-Regelungen vor und führen durch die erhöhten Mindestkapitalanforderungen, der Erweiterung des bankaufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sowie der Ausweitung der Offenlegungspflicht zu einer effizienten Steigerung der Krisenfestigkeit einer Bank. Zu beachten ist hier allerdings, dass die grundsätzliche Eignung der Basel III-Vorschriften maßgeblich davon abhängig ist wie effektiv diese umgesetzt und von den jeweiligen Banken und Aufsichtsbehörden angewandt werden. Die eingangsgestellte Kernfrage dieser Bachelorarbeit

Inwiefern kann Basel III tatsächlich als langfristiger und krisenfester globaler Regulierungsrahmen für Banken angesehen werden?

kann damit dahingehend bejaht werden, dass Basel III inhaltlich durchaus dazu in der Lage ist Banken krisenfester zu gestalten und damit eine nachhaltige Stabilität des Finanzmarktes hervorzurufen. Abzuwarten bleibt jedoch wie sich der weitere Umsetzungsprozess vollzieht und ob in der Zukunft Ereignisse auftreten, die zum Ausbruch einer neuen Krise führen. Denn davon ist es abhängig, ob die Regelung von Basel III ihr inhaltliches Potential tatsächlich und vollständig entfalten kann.

Selbstständigkeitserklärung

Erklärung:

Ich, Julia Schwarz, versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Magdeburg, den 18.11.2014

Julia Schwarz

Glossar

Auswirkungsstudien	Mit Hilfe von Auswirkungsstudien (Quantitative Impact Studies - QIS), die im Rahmen der Erarbeitung von Basel II durchgeführt wurden und bei denen Banken die jeweils aktuellen Regelungsvorschläge Probe rechneten, konnten die zukünftig resultierenden Kapitalanforderungen abgeschätzt werden. Darauf basierend wurden die Risikogewichtsformeln derart angepasst, dass für die Banken beim Wechsel zu fortschrittlicheren Messansätzen moderate Anreize zur Kapitalersparnis bestehen und weltweit das bisherige Kapitalniveau in etwa erhalten bleibt.
Bonität	Die Bonität ist ein Maß für die Kreditwürdigkeit eines Schuldners und dessen Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
Committee of European Banking Supervisions	Das Committee of European Banking Supervisors, kurz CEBS, wird aus Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und der Zentralbanken der europäischen Union gebildet. Die zentrale Aufgabe ist u. a. die Beratung der europäischen Kommission hauptsächlich hinsichtlich der Ausarbeitung von Entwürfen für Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Bankenaktivitäten.
Derivate	Finanzinstrumente, die aus anderen Anlageobjekten wie z. B. Aktien abgeleitet sind und deren Wertentwicklung sich an diesen Basiswerten orientiert.
G10	Die G10 wurde 1962 gegründet und ist ein Zusammenschluss der ursprünglich zehn (seit längerem elf) wichtigsten Industrieländer bzw. deren Zentralbanken, die sich mit Währungs- und Finanzmarktproblemen beschäftigen.
G20	Gruppe der 19 wichtigsten Wirtschaftsnationen plus EU. Neben den ehemals sieben größten Staaten gehören insbesondere die fünf sog. BRICS-Staaten dazu: Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika. Die Staats- und Regierungschefs treffen sich in diesem Kreis in der Regel einmal im Jahr.

Basel III

Herstatt-Krise	Das Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen entzog dem Bankhaus Herstatt am 26. Juni 1974 die Banklizenz, nachdem festgestellt wurde, dass das Wechselkursrisiko der Bank dem dreifachen ihres Kapitals entsprach.
Kontrahentenausfallrisiko	Unter dem Kontrahentenausfallrisiko sind grundsätzlich die potenziellen Verluste zu verstehen, die aus dem Ausfall des Geschäftspartners bei einem Derivatgeschäft resultieren. Das meint konkret das Risiko, dass der Geschäftspartner die vertraglich festgelegte Zahlung nicht leistet, sodass der positive Marktwert eines Derivats plötzlich wertlos wird.
Lender of the last resort	Damit wird die Funktion einer Zentralbank bezeichnet, dem Geschäftsbankensystem bei Liquiditätsengpässen kurzfristig Liquidität zur Verfügung zu stellen.
Liquidität	Banken benötigen ausreichend Liquidität ("flüssige Mittel") um ihre Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten. In der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung besteht die Liquiditätsausstattung des Bankensystems aus den Zentralbankguthaben der Banken und ihren Bargeldbeständen.
Mindestanforderungen	Das Prinzip der Mindestanforderungen beruht darauf, dass das Ratingverfahren sowie die entsprechenden Prozesse eine aussagekräftige Bewertung der Schuldner, eine klare Differenzierung zwischen den Risiken sowie eine angemessen genaue und in sich schlüssige, quantitative Risikoschätzung ermöglichen müssen. Darüber hinaus sollen die Systeme und Verfahren mit der internen Verwendung der Schätzungen übereinstimmen.
Schulden- und Währungs- krise	In der Euro-Zone kam es neben den üblichen Folgen der Finanzkrise zudem noch erschwerend hinzu, dass sich die dazugehörigen Länder seit der Euroeinführung unterschiedlich stark entwickelt haben. Es existierte ein sog. Nord-Süd-Gefälle, wobei die Nordländer zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Finanzkrise in der Regel finanziell und wirtschaftlich stabil waren und infolgedessen deren Auswirkungen mehr oder weniger gut kompensieren konnten. Die Südländer hingegen wiesen schon vor Ausbruch der Finanzkrise einige Schwierigkeiten auf, die durch deren Ausbruch noch verstärkt wurden. Insbesondere das massive Staatsdefizit Griechenlands sowie die finanziell angespannte Situation in Portugal,

Basel III

Italien, Irland, Griechenland und Spanien (PIIGS-Länder) führten zu einer starken Bedrohung der Stabilität des Euro-Raums. Denn aufgrund der desaströsen Haushaltslage dieser europäischen Länder wuchs auf den Märkten das Misstrauen in deren Fähigkeit die erforderlichen staatlichen Stützungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Finanzkrise tragen zu können.

Sensitivitäts- und Szenarioanalyse	Mit Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen, die auf einer Spannweite von historischen und hypothetischen Szenarien basieren, sollen sowohl auf Portfolioebene als auch auf Institutsebene mögliche Auswirkungen berechnet werden. Die Geschäftsführung verantwortet dabei die Stresstests, ist an der Erstellung der Szenarien beteiligt und bezieht die Ergebnisse bei strategischen Entscheidungen mit ein.
Stresstest	Damit werden in einer Simulation die Auswirkungen extremer Marktentwicklungen auf die Bilanzpositionen einer Bank berechnet, um so Risiken für die Zahlungsfähigkeit dieser aufzuspüren und zu bewerten.
Subprime-Kredit	Unter einem Subprime-Kredit versteht man einen Kredit an einkommensschwache Schuldner mit minderwertiger („subprime“) Bonität.
Too big to fail	Als too big to fail werden Akteure bezeichnet, die eine derart wichtige Rolle spielen, dass ihre Insolvenz nicht hingenommen werden kann. Droht diese dennoch, wird sie in der Regel mittels staatlicher Unterstützung abgewendet.
Risikogewichtungsfunktion	Die Risikogewichtungsfunktion regelt wie die Risikokomponenten in gewichtete Risikoaktiva und somit muss in eine Kapitalanforderung umgerechnet werden.
Verbriefung	Unter Verbriefung versteht man die Umwandlung von Krediten und anderen Forderungen in handelbare Wertpapiere.

Literaturverzeichnis

Bücher

Braun, Dr. Peter, Gstach, Olivier: Rating kompakt - Basel II und die neue Kreditwürdigkeitsprüfung, Dr. Peter Braun (Hrsg.), Kognos Verlag Braun GmbH, Augsburg, 2002

Brune, Mario: Die Wirkungen der neuen Eigenkapitalvereinbarung für Banken (Basel II) auf die Finanzierung mittelständischer Unternehmen, Diplomica GmbH, Hamburg, 2004

Duthel, Heinz: Basel I, II, III - Kapital - Kreditrisiko/Kreditvergabe: Capital Requirements Directive (CRD), ratingstrategie.de (Hrsg.), Books on Demand, 1. Auflage, 26. November 2013

Hanker, Peter: Keine Angst vor Basel II, Chancen nutzen - Zukunft gestalten, Deutscher Genossenschafts-Verlag, Peter Hanker (Hrsg.), Wiesbaden, 1. Auflage, 2003

Hartman-Wendels, Thomas: Basel II, Die neuen Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, Economica Verlag, Heidelberg, 2003

Jessberger, Pascal: Auswirkungen von Basel III auf Risikomanagement und Risikocontrolling, Chancen, Risiken, Schlussfolgerungen für mittelständische Banken, Prof. Dr. Stefan Zeranski (Hrsg.), Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, 1. Auflage, 2013

Keppler, Timo: Welche Neuregelungen sind bei der Eigenkapitalunterlegung bei Banken zu erwarten? Welche Auswirkungen haben sie auf das Kreditgeschäft mit KMU, Grin Verlag, 2007

Köhler, Wolfgang: Wall Street Panik - Banken außer Kontrolle, Wie Kredithaie die Weltkonjunktur ins Wanken bringen Gebundene Ausgabe, Mankau Verlag, 4. Juli 2008

Ohletz, Wolfram: Bonitätsorientierte Zinsänderungsklauseln nach Basel II, Lit Verlag, Berlin, 2007

Schröder, Marc: Die Entstehung von Basel III, Eine Untersuchung auf rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Ebene, Igel Verlag RWS, Hamburg, 2014

Zobler, Marlen; Bölscher, Jens, Dr.: Chronologie, Ursachen und Auswirkungen der Finanzkrise, Vom amerikanischen Immobilienboom zum globalen Bankencrash, Books on Demand, Norderstedt, 1. Auflage, 2009

Internetquellen

Andre Daldrup: Regulatorische Behandlung des Kreditrisikos von Unternehmen (Basel II), Arbeitsbericht Nr. 22, Prof. Dr. Matthias Schuman (Hrsg.), 2005, <http://www2.as.wiwi.uni-goettingen.de/getfile?DateiID=638>, (08.09.2014, 18.10 Uhr)

Arnold, Ralf; Friedrich, Sven; Posselt, Ulrike; Ramelow, Tine: Die Beschlüsse von Basel II und ihre zu erwartenden aktuellen Auswirkungen auf die organisierte Wohnungswirtschaft, Dr. Winkler (Hrsg.), März 2003, <http://www.dr-winkler.org/downloads/belegbaselii.pdf> (07.09.2014, 14.45 Uhr)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: Charta des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (Hrsg.), Januar 2013, http://www.bis.org/bcbs/charter_de.pdf (02.09.2014, 13.35 Uhr)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: history of the Basel Committee, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Hrsg.), <http://www.bis.org/bcbs/history.htm> (01.09.2014, 21.55 Uhr)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: Basel committee membership, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (Hrsg.), <http://www.bis.org/bcbs/membership.htm> (01.09.2014, 22.10 Uhr)

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich: Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Basler Rahmenregelungen, Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, (Hrsg.), April 2014, http://www.bis.org/publ/bcbs281_de.pdf (20.09.2014, 14.30 Uhr)

Bude, Matthias; Kaufmann, Sabine: Finanzkrise 2008, planet wissen (Hrsg.), 07.02.2013 https://www.planet-wissen.de/politik_geschichte/wirtschaft_und_finanzen/boerse/finanzkrise_2008.jsp (08.09.2014, 15.34)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Basel III / CRD IV, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz BaFin (Hrsg.), http://www.bafin.de/DE/Internationales/Regelungsvorhaben/Basel_CRD/basel_crd_node.html#doc2695972bodyText5 (15.09.2014, 17.35 Uhr)

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, FMSA: Finanzmarktkrise, FMSA (Hrsg.), http://www.fmsa.de/de/fmsa/FMSA/A_Entstehung/Finanzmarktkrise.html (08.09.2014, 14.45 Uhr)

Basel III

Bundesministerium der Finanzen: Monatsbericht, Basel III, ein Meilenstein im Bankenaufsichtsrecht, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), 21.10.2013,
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2013/10/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-meilenstein-im-bankenaufsichtsrecht.html> (15.09.2014, 17.15 Uhr)

Bundesministerium der Finanzen: Basel III, strengere Kapitalvorschriften für Banken, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), 2
0.09.2010,http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Service/Einfach_erklaert/2010-09-20-basel-III-strengere-kapitalvorschriften-fuer-banken.html (15.09.2014, 17.30 Uhr)

Bundesministerium der Finanzen: Stabilisierung des Euroraums, Basel III: strengere Kapitalvorschriften für Banken, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.),
http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilder/Bildstrecken/Mediathek/Infografiken/StabilisierungEuroraum_ZahlenFakten/stabilisierung-des-euroraumsauf-den-punkt-07.jpg%3F__blob%3Dposter%26v%3D8 (15.09.2014, 17.35 Uhr)

Bundesministerium der Finanzen: Wie kam die Krise nach Deutschland?, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), <http://www.finanzforscher.de/wissen/wie-kam-die-krise-nach-deutschland> (08.09.2014, 15.30 Uhr)

Brecht, Bertolt, www.zitate.de (Hrsg.),
<http://www.zitate.de/autor/Brecht%2C+Bertolt?page=5> (03.09.2014, 21.35 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Basel II, Die neue Baseler Eigenkapitalvereinbarung, Deutsche Bundesbank (Hrsg.),
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/basel2.html> (07.09.2014, 17.18 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Säule 1, Mindestkapitalanforderungen, Deutsche Bundesbank (Hrsg.),
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/Mindestkapitalanforderungen/mindestkapitalanforderungen.html> (07.09.2014, 17.15 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Säule 2, Aufsichtliches Überprüfungsverfahren, Deutsche Bundesbank (Hrsg.),
<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/Aufsichtsverfahren/aufsichtsverfahren.html> (07.09.2014, 17.20 Uhr)

Basel III

Deutsche Bundesbank: Säule 3, Erweiterte Offenlegung, Deutsche Bundesbank (Hrsg.), http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bankenaufsicht/Basel2/Erweiterte_Offenlegung/erweiterte_offenlegung.html (07.09.2014, 17.25 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Monatsbericht April 2001, 53. Jahrgang, Nr. 4, Deutsche Bundesbank (Hrsg.), April 2001, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2001/2001_04_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile (04.09.2014, 16.20 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Monatsbericht September 2011, 63. Jahrgang, Nr. 9, Deutsche Bundesbank (Hrsg.), September 2011, https://www.bibliomed.de/c/document_library/get_file?uuid=adde443c-1d09-44cb-8aa3-3dd3251adc4c&groupId=232125 (03.09.2014, 18.10 Uhr)

Deutsche Bundesbank: Monatsbericht September 2004, 56. Jahrgang, Nr. 9, Deutsche Bundesbank (Hrsg.), September 2004, http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichte/2004/2004_09_monatsbericht.pdf?__blob=publicationFile (04.09.2014, 17.00 Uhr)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), FINMA (Hrsg.), <https://www.finma.ch/d/finma/internationales/gremien/basel/Seiten/default.aspx> (02.09.2014, 15.10 Uhr)

Finanzkrise 2008: Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen, Finanzkrise 2008 (Hrsg.), <http://www.finanzkrise-2008.de/002.html> (08.09.2014, 15.10 Uhr)

Hartwich, Dr. Oliver Marc: Vertrauen ist gut, Bankenkontrolle ist besser, liberal - Debatten zur Freiheit (Hrsg.), 21.11.2012, <http://www.libmag.de/vertrauen-ist-gut-bankenkontrolle-ist-besser/> (13.09.2014, 21.41 Uhr)

Hofmann, Christoph: Basel III, Kontrahentenrisiken, 1 PLUS i GmbH (Hrsg.), 2011, http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_fachbeitrag_basel_3_Kontrahenten.pdf (16.09.2014, 12.20 Uhr)

Holtemöller, Oliver: Die Weltfinanzkrise und ihre Auswirkungen auf Deutschland, Oliver Höltemöller (Hrsg.), 16.03. 2009, <http://www.holtem.de/Dokumente/Weltfinanzkrise.pdf> (08.09.2014, 15.00 Uhr)

Basel III

Kredit und Finanzen: Basel I, Kredit-und-Finanzen. de (Hrsg.), 2007, <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-1.html> (04.09.2014, 8.10 Uhr)

Kredit und Finanzen: Basel II, Kredit-und-Finanzen.de (Hrsg.), 2007, <http://www.kredit-und-finanzen.de/basel-2/basel-2.html> (04.09.2014, 8.15 Uhr)

Noweco: Risikomanagement und Basel II, Northwest Controlling Corporation Ltd. (Hrsg.), 2007, <http://www.noweco.com/risk/riskd14.htm>, (07.09.2014, 14.10 Uhr)

PwC: MaRisk schafft Stress und neue Tests, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, kurz PwC (Hrsg.), <http://www.pwc.de/de/finanzdienstleistungen/marisk-schafft-stress-und-neue-tests.jhtml> (19.09.2014, 13.30 Uhr)

TEIA AG: Ratingansätze, TEIA AG-Internet Akademie und Lehrbuch Verlag (Hrsg.), 2014, <http://www.teialehrbuch.de/Kostenlose-Kurse/Kreditwuerdigkeitspruefung-auf-Basis-der-Baseler-Richtlinien/images/18.jpg> (08.09.2014, 15.30 Uhr)

TEIA AG: Standardansatz, TEIA AG-Internet Akademie und Lehrbuch Verlag (Hrsg.), 2014, <http://www.teialehrbuch.de/Kostenlose-Kurse/Kreditwuerdigkeitspruefung-auf-Basis-der-Baseler-Richtlinien/images/23.jpg> (09.09.2014, 16.20 Uhr)

TEIA AG: Standardansatz, TEIA AG-Internet Akademie und Lehrbuch Verlag (Hrsg.), 2014, <http://www.teialehrbuch.de/Kostenlose-Kurse/Kreditwuerdigkeitspruefung-auf-Basis-der-Baseler-Richtlinien/5.3.1-Standardansatz.html> (09.09.2014, 16.30 Uhr)

Online-Zeitschriften

Fehr, Benedikt: Die Bruchlandung der "Raumstation Orion", Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.), 09.05.2009, <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzskandale/serie-finanzskandale-16-herstatt-bank-die-bruchlandung-der-raumstation-orion-1760113.html> (01.09.2014, 15.32 Uhr)

Focus.de: 25 Euro-Banken fallen durch den Stresstest, Focus. De (Hrsg.), 26.10.2014, http://www.focus.de/finanzen/banken/ezb-ergebnis-25-euro-banken-fallen-durch-den-stresstest_id_4227992.html (16.11.2014, 23.45 Uhr)

Basel III

Focus.de: „Die Politik hat zu viele Banken gerettet“, Focus.de (Hrsg.), 03.11.2014, http://www.focus.de/finanzen/banken/bankenexperte-hellwig-die-politik-hat-zu-viele-banken-gerettet_id_4244834.html (16.11.2014, 23.50 Uhr)

Handelsblatt: Kapitalregeln stoßen auf Widerstand, Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG (Hrsg.), 10.05.2005, <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/banken/us-aufsichtsbehoerden-bremsen-die-einfuehrung-von-basel-ii-praxistest-zeigt-unerwartete-probleme-kapitalregeln-stossen-auf-widerstand/2502200.html> (18.09.2014, 17.20 Uhr)

Welter, Patrick: Basel III, Amerika beschließt striktere Bankenregeln, Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.), 02.07.2013, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/basel-iii-amerika-beschliesst-striktere-bankenregeln-12268817.html> (18.09.2014, 14.30 Uhr)